

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 6-7

Greifswald, den 31. Juli 1976

1976

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		Nr. 5) Zweite Verordnung über die Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung vom 29. 7. 1976 (GBl. I Nr. 28 Seite 382-383)	78
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		Nr. 6) Auszugsweise Abschrift von der Verordnung über die schrittweise Einführung der 40-Std.-Arbeitswoche vom 29. 7. 1976 (GBl. I Nr. 29 Seite 385)	79
Nr. 1) Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserungen von Leistungen bei Mutterschaft vom 27. 5. 1976 (GBl. I Nr. 19 Seite 269/270)	73	Nr. 7) Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTr) vom 25. 6. 1976 (GBl. I Nr. 26 Seite 366)	80
Nr. 2) Erste Durchführungsbestimmung zu der vorgenannten Verordnung vom 4. 6. 1976 (GBl. I Nr. 19 Seite 271/272)	75	C. Personalmeldungen	80
Nr. 3) Zweite Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — vom 29. 7. 1976 (GBl. I Nr. 28 Seite 379-381)	76	D. Freie Stellen	80
Nr. 4) Verordnung über die weitere Verbesserung der Fürsorge in den Feierabend- und Pflegeheimen vom 29. 7. 1976 (GBl. I Nr. 28 Seite 381-382)	78	E. Weitere Hinweise	
		Nr. 8) Bibelwoche 1976/77	80
		F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	
		Nr. 9) Zur Frage nach dem historischen Jesus im kirchlichen Unterricht — von Pfarrer Dr. Siegfried Schmutzler, Leipzig	80
		Nr. 10) Einladung zum Bußtag	94

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verfügungen

Nr. 1) Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 27. Mai 1976 — GBl. I Nr. 19 —

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Mai 1976 über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976-1980 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1 Schwangerschafts- und Wochenurlaub

- (1) Frauen, die sozialpflichtversichert sind, erhalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von **6 Wochen** vor der Entbindung und Wochenurlaub für die Dauer von **20 Wochen** nach der Entbindung. Damit wird der Wochenurlaub um 8 Wochen verlängert.
- (2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbin-

dungen beträgt der Wochenurlaub 22 Wochen. Der Anspruch auf diesen verlängerten Wochenurlaub ist bei komplizierten Entbindungen durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ist eine Mehrlingsgeburt gleichzeitig eine komplizierte Entbindung, beträgt der Wochenurlaub ebenfalls 22 Wochen.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

(4) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung oder beginnt zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs eine stationäre Behandlung des Kindes, hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die restliche Zeit des Wochenurlaubs ab Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muß spätestens 1 Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden.

§ 2 Schwangerschafts- und Wochengeld

Mit der Verlängerung des Wochenurlaubs um 8 Wochen wird die Zahlungsdauer des Schwangerschafts- und Wochengeldes entsprechend den Rechtsvorschriften von 18 Wochen auf 26 Wochen (bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen von 20 auf 28 Wochen) verlängert.

§ 3 Mütterunterstützung für Mütter mit 2 und mehr Kindern nach Ablauf des Wochenurlaubs

(1) Sozialpflichtversicherte Mütter können nach Ablauf des Wochenurlaubs für das zweite und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen. Sie erhalten für die Dauer dieser Freistellung von der Sozialversicherung eine monatliche Mütterunterstützung.

(2) Die Mütterunterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat. Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für vollbeschäftigte Mütter

mit 2 Kindern mindestens 300,- M

mit 3 und mehr Kindern mindestens 350,- M

Für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs teilbeschäftigt waren, gelten diese Mindestbeträge anteilig.

(3) Für die Dauer des Bezuges dieser Mütterunterstützung bleibt der Anspruch auf die Sachleistungen der Sozialversicherung erhalten. Besteht bei Wegfall der Mütterunterstützung Arbeitsunfähigkeit, werden ab Wegfall der Mütterunterstützung Leistungen wie bei Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

(4) Zeiten des Bezuges dieser Mütterunterstützung gelten als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit für die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung.

§ 4

Sozialpflichtversicherte Mütter mit 2 und mehr Kindern, von denen die bezahlte Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 nicht in Anspruch genommen wird, erhalten bis zum Ende des 1. Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes bei Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines erkrankten Kindes

a) als alleinstehende Mütter für die Dauer dieser Freistellung die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder ohne Anrechnung auf die in den Rechtsvorschriften festgelegten Fristen, die sich nach der Anzahl der Kinder richten,

b) als verheiratete Mütter für die Dauer dieser Freistellung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

§ 5 Monatlicher Zuschuß zum Familienaufwand

(1) Mütter mit einem Kind bis zu 3 Jahren, die wegen der Geburt dieses Kindes vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbrechen mußten, weil kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden konnte, haben bei der Geburt eines weiteren Kindes während dieser Unterbrechung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes Anspruch auf einen monatlichen Zuschuß der Sozialversicherung zum Familienaufwand (nachfolgend „Zuschuß“ genannt) in Höhe von 200,- M. Voraussetzung dafür ist, daß kein Anspruch auf Mütterunterstützung besteht. Für Mütter, die vor der Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit teilbeschäftigt waren, wird der Zuschuß anteilig gewährt.

(2) Der Zuschuß wird vom Ersten des Monats der Geburt des Kindes an bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Mutter bzw. bis zur Bereitstellung von Plätzen in Kindereinrichtungen, längstens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes gezahlt.

§ 6 Übergangsregelung

(1) Sozialpflichtversicherte Frauen, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften am 27. Mai 1976 noch Wochenurlaub haben, erhalten Wochenurlaub sowie Wochengeld nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Mütterunterstützung gemäß § 3 bereits vor dem 27. Mai 1976 eingetreten und liegen sie zu diesem Zeitpunkt noch vor, können diese Mütter ab 27. Mai 1976 die bezahlte Freistellung bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 5 bereits vor dem 27. Mai 1976 eingetreten und liegen sie zu diesem Zeitpunkt noch vor, besteht ab 1. Juni 1976 Anspruch auf den Zuschuß bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Mutter bzw. bis zur Bereitstellung von Plätzen in Kindereinrichtungen, längstens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes.

§ 7 Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. §§ 4 bis 6 der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs (GBl. II Nr. 27 S. 314);

2. Fünfte Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 27 S. 307).

(3) Die Bestimmungen des

— § 41 der SVO

— § 69 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1974 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. I Nr. 58 S. 543)

— § 60 der Verordnung vom 16. Januar 1975 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I. Nr. 8 S. 141)

— § 111 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1975 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 154)

sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden.

(4) Der § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 126) erhält folgende Fassung: “(2) Weibliche Studierende erhalten Schwangerschafts- und Wochengeld,

a) wenn die Entbindung innerhalb von 6 Wochen nach Ausscheiden aus der Lehranstalt zu erwarten ist oder

b) wenn die Entbindung innerhalb von 20 Wochen (bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen 22 Wochen) vor Ausscheiden aus der Lehranstalt eingetreten ist.“

Berlin, den 27. Mai 1976

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 S i n d e r m a n n
 Vorsitzender

Nr. 2) Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 4. Juni 1976 — GBl. I Nr. 19 —

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 19 S. 269) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Für den Anspruch auf die Mütterunterstützung ist die Zahl der von der Muttergeborenen Kinder maßgebend. Das gilt auch für die Feststellung der Höhe des monatlichen Mindestbetrages der Mütterunterstützung. Für die Berechnung der Mütterunterstützung in Höhe des Krankengeldes sind die nach den zutreffenden Rechtsvorschriften bei der Krankengeldberechnung zu berücksichtigenden Kinder maßgebend.

§ 2

Als Freistellung von der Arbeit im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung gilt für private Handwerker, Gewerbetreibende, freiberuflich und andere selbständig Tätige (nachfolgend selbständig Tätige genannt) bzw. ständig mitarbeitende Ehegatten die Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit.

§ 3

- (1) Die Mütterunterstützung wird auf Antrag gewährt. Sie ist bei der Stelle zu beantragen, die für die Zahlung des Schwangerschafts- und Wochengeldes zuständig ist.
- (2) Mütter, die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, beantragen die Zahlung der Mütterunterstützung bei ihrer zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung.
- (3) Besteht Versicherungspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und zur Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, ist der Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung bei der für den Wohnort der Mutter zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu stellen.
- (4) Die Auszahlung der Mütterunterstützung erfolgt durch die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde.

§ 4

- Bei der Antragstellung ist von der Mutter
- schriftlich zu erklären, daß sie die bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nimmt, um ihr zuletzt geborenes Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen zu können,
 - eine Bescheinigung der Mütterberatungsstelle vorzulegen, daß es sich bei der Geburt dieses Kindes um die zweite oder eine weitere Geburt handelt.

§ 5

Ist für die Zahlung eine Dienststelle der Sozialversicherung zuständig, ist dieser eine Bescheinigung des Betriebes vorzulegen über

- den Beginn der bezahlten Freistellung von der Arbeit gemäß § 3 der Verordnung,
- den im Berechnungszeitraum erzielten Nettodurchschnittsverdienst bzw. beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst,
- die Dauer der tatsächlich geleisteten sowie der gesetzlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum (bei Teilbeschäftigten).

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften oder der Kollegien der Rechtsanwälte, selbständig Tätige bzw. ständig mitarbeitende Ehegatten ist eine Bescheinigung der Genossenschaft bzw. des Kollegiums bzw. des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, mit den entsprechenden Angaben vorzulegen.

§ 6

Der anteilige monatliche Mindestbetrag der Mütterunterstützung ist für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs im Arbeitsrechtsverhältnis teilbeschäftigt waren, nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur gesetzlichen Arbeitszeit zu ermitteln. Bei Müttern, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums der Rechtsanwälte, als selbständig Tätige bzw. als ständig mitarbeitende Ehegatten teilbeschäftigt waren, ist sinngemäß zu verfahren.

§ 7

Erstreckt sich die bezahlte Freistellung von der Arbeit nicht über den gesamten Kalendermonat, ist die Mütterunterstützung für die Arbeitstage bzw. Kalendertage der Freistellung zu zahlen. Besteht Anspruch auf die Mütterunterstützung in Höhe des Mindestbetrages, ist der auf die Arbeitstage bzw. Kalendertage der Freistellung entfallende Teilbetrag zu zahlen.

§ 8

- (1) Die Mütterunterstützung wird ab 1. Tag der Freistellung gezahlt, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.
- (2) Die Zahlung der Mütterunterstützung für den jeweiligen Kalendermonat erfolgt:
 - a) in den Betrieben und Genossenschaften am ersten Lohn- oder Gehaltszahltag (Zahltag der Vergütung) im Monat,
 - b) durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung zu Beginn des Monats.

§ 9

Die auszahlende Stelle trägt Beginn und Ende der Zahlung der Mütterunterstützung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der Mutter auf den Seiten „Heilbehandlung“ ein.

§ 10

Die Mutter ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich auf die Gewährung oder die Höhe der Mütterunterstützung auswirken, unverzüglich der für die Auszahlung der Mütterunterstützung zuständigen Stelle mitzuteilen.

§ 11

Wurde vereinbart, daß die Mutter ihre versicherungspflichtige Tätigkeit spätestens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes wieder aufnimmt, so bestehen ab Tag der vereinbarten Wiederaufnahme dieser Tätigkeit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die gleichen Leistungsansprüche wie für Mütter, die bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes unbezahlte Freizeit erhalten.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 12

Der Zuschuß wird auf Antrag von der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung gezahlt.

§ 13

- Mit dem Antrag auf Zahlung des Zuschusses sind vorzulegen:
- a) eine Bescheinigung der Mütterberatungsstelle, daß es

- sich bei der Geburt des jüngsten Kindes um die 2. oder eine weitere Geburt der Mutter handelt,
- b) eine Bescheinigung des für die Zuweisung der Krippenplätze zuständigen staatlichen Organs, daß der vor der Unterbrechung der Berufstätigkeit beantragte Kinderkrippenplatz bisher noch nicht zur Verfügung gestellt werden konnte,
- c) eine Bescheinigung des Betriebes über
- den Beginn der Unterbrechung der Berufstätigkeit,
 - die Dauer der tatsächlich geleisteten sowie der gesetzlichen Arbeitszeit vor der Unterbrechung der Berufstätigkeit (bei Teilbeschäftigten).

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften oder Kollegien der Rechtsanwälte, selbständig Tätige bzw. ständig mitarbeitende Ehegatten ist eine Bescheinigung, der Genossenschaft bzw. des Kollegiums bzw. des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, mit den entsprechenden Angaben vorzulegen.

§ 14

Der anteilige monatliche Zuschuß ist für Mütter, die vor Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit im Arbeitsrechtsverhältnis teilbeschäftigt waren, nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur gesetzlichen Arbeitszeit zu ermitteln. Bei Müttern, die vor der Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums der Rechtsanwälte, als selbständig Tätige bzw. als ständig mitarbeitende Ehegatten teilbeschäftigt waren, ist sinngemäß zu verfahren.

§ 15

(1) Der Zuschuß wird ab Ersten des Kalendermonats der Geburt des weiteren Kindes gezahlt, wenn der Antrag auf Zahlung des Zuschusses bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

(2) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat zu Beginn des Monats.

§ 16

Besteht der Anspruch auf den Zuschuß nicht für den vollen Kalendermonat, weil die Voraussetzungen für seine Zahlung vor Ablauf des Kalendermonats entfallen, ist der auf die Arbeitstage bzw. Kalendertage der Unterbrechung entfallende Teilbetrag des Zuschusses zu zahlen.

§ 17

Die auszahlende Stelle trägt Beginn und Ende der Zahlung des Zuschusses im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der Mutter auf den Seiten „Heilbehandlung“ ein.

§ 18

Die Mutter ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses unverzüglich der für die Auszahlung des Zuschusses zuständigen Stelle mitzuteilen.

Zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 der Verordnung:

§ 19

Kindereinrichtungen sind Kinderkrippen und Kindergärten.

§ 20 Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 1976 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1976

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne

Rademacher

Nr. 3) Zweite Verordnung * über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 29. Juli 1976 – GBl. I Nr. 28 –

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976–1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1 Alters- und Invalidenrenten

(1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der Alters- und Invalidenrenten wird für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor 1946 von 0,7 % auf 1 % erhöht, soweit nicht bisher ein höherer Steigerungsbetrag gewährt wird.

(2) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten wird

a) für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung vor 1946 von 1,4 % auf 2 % erhöht,

b) für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bergbaus vor 1946 von 0,7 % auf 1 % erhöht, soweit nicht bisher bereits ein höherer Steigerungsbetrag gewährt wird.

(3) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der Alters- und Invalidenrenten sowie der Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten wird für jedes Jahr der Zurechnungszeit von 0,7 % auf 1 % erhöht.

§ 2

(1) Die Mindestrente wird auf 230,- M erhöht. Anspruch auf die Mindestrente haben

a) Alters- und Invalidenrentner sowie Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrentner mit weniger als 15 Arbeitsjahren,

b) Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht,

c) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Alters- oder Invalidenrenten für Anspruchsberechtigte gemäß Abs. 1 Buchstaben b oder c werden in Höhe von 120,- M gezahlt, wenn gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz besteht.

§ 3

Männer und Frauen mit 15 und mehr Arbeitsjahren haben in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente in Höhe von mindestens

240,- M	bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren
250,- M	bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren
260,- M	bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren
270,- M	bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren
280,- M	bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren
290,- M	bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren
300,- M	bei 45 und mehr Arbeitsjahren.

* (1.) Verordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 201)

§ 4

Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten nach der Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung – Rentenverordnung – (GBl. I Nr. 22 S. 201).

§ 5 Bergmannsvollrenten

Für Bergmannsvollrenten finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 Anwendung.

§ 6 Kriegsbeschädigtenrenten

(1) Die Kriegsbeschädigtenrenten werden auf 300,- M erhöht.

(2) Die Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 300,- M wird gezahlt, wenn der Gesamtbetrag aus Einkommen und Rente (ohne Zuschläge für Ehegatten und Kinder) 360,- M nicht übersteigt. Sind Einkommen und Rente zusammen höher, wird die Hälfte des 360,- M übersteigenden Betrages auf die Rente einschließlich der Zuschläge für Ehegatten und Kinder angerechnet. Es werden jedoch mindestens drei Zehntel der Kriegsbeschädigtenrente und der Zuschläge gezahlt.

§ 7 Hinterbliebenenrenten

(1) Die Hinterbliebenenrenten werden von den nach dieser Verordnung errechneten Alters- oder Invalidenrenten bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrenten der Verstorbenen abgeleitet.

(2) Die Mindestrente für Witwen (Witwer) und Bergmannswitwen (-witwer) wird auf 230,- M erhöht.

(3) Die Übergangshinterbliebenenrenten werden auf 230,- M, bei gleichzeitigem Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz auf 120,- M erhöht.

§ 8 Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten, die nach einem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst zu berechnen sind, der unter dem Mindestbruttolohn liegt, sind vom Mindestbruttolohn abzuleiten.

(2) Unfallrenten nach einem Körperschaden von 66% 0/0 und mehr werden mindestens in Höhe von 300,- M gezahlt.

(3) Die Mindestrente für Empfänger einer Unfallwitwen-(-witwer-)Rente, deren Rente in Höhe von 40% 0/0 des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen zu berechnen ist, wird auf 230,- M erhöht.

§ 9 Unterhaltsrenten an geschiedene Ehegatten

Unterhaltsrenten werden in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrages gezahlt, höchstens in Höhe von 230,- M.

§ 10 Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Mindestrenten der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) zu zahlenden Alters-, Invaliden- und Witwen-(-Witwer-)Renten werden auf 230,- M erhöht.

§ 11 Anspruch auf zwei Renten

Die als zweite Leistung gezahlte Rente wird auf mindestens 45,- M erhöht. Das gilt nicht für Unfallrenten nach einem Körperschaden von weniger als 66% 0/0, Bergmannsrenten und Unfallrenten in Höhe von 20% 0/0 des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

§ 12 Waisenrenten und Kinderzuschläge

Der Anspruch auf Waisenrenten und Kinderzuschläge wird für Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen bis zur Beendigung des Studiums verlängert.

§ 13 Ehegattenzuschlag

Der Ehegattenzuschlag wird auf 100,- M erhöht.

§ 14 Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld für Kinder

(1) Für Empfänger einer Waisenrente sowie für Kinder, für die Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung einen Kinderzuschlag erhalten, wird bei Pflegebedürftigkeit das Pflegegeld der Stufen III und IV um 50% 0/0 erhöht.

(2) Für Empfänger einer Waisenrente sowie für Kinder, für die Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung einen Kinderzuschlag erhalten, wird der Anspruch auf

a) Blindengeld, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI vorliegen,

b) Sonderpflegegeld

ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von 50% 0/0 auf 75% 0/0 des vollen Betrages erhöht.

Renten und andere Leistungen, auf die bereits vor dem 1. Dezember 1976 Anspruch bestand

§ 15

(1) Renten und andere Leistungen nach der Rentenverordnung vom 4. April 1974, auf die bereits vor dem 1. Dezember 1976 Anspruch bestand, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung umgerechnet und erhöht.

(2) Die Erhöhung beträgt bei Alters- und Invalidenrenten für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor 1946 sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit 1,50 M, wenn sich aus der Berechnung nach dem neuen Prozentsatz bzw. aus der Anhebung auf die neuen Mindestsätze kein höherer Rentenanspruch ergibt. Wurden Alters- oder Invalidenrenten für Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor 1946 bereits um 1,50 M je Jahr erhöht, bleiben diese Jahre bei der Erhöhung um 1,50 M bzw. auf den neuen Prozentsatz unberücksichtigt.

(3) Die Erhöhung beträgt bei Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten

a) 3,- M für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung vor 1946,

b) 1,50 M für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bergbaus vor 1946 sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit,

soweit sich aus der Berechnung nach dem neuen Prozentsatz bzw. aus der Anhebung auf die neuen Mindestsätze kein höherer Rentenanspruch ergibt.

(4) Waisenrenten und Kinderzuschläge für Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen, die vor dem 1. Dezember 1976 wegen Vollendung des 18. Lebensjahres weggefallen sind, werden auf Antrag ab 1. Dezember 1976 erneut gewährt, wenn das Studium noch andauert.

§ 16

(1) Werden zwei Renten gezahlt, wird die höhere Rente sowie die als zweite Leistung aus eigener Versicherung gezahlte Rente nach den §§ 1 bis 10 sowie § 15 Absätze 2 und 3 umgerechnet und erhöht. Das gilt auch, wenn als zweite Leistung eine Unfallhinterbliebenenrente gezahlt wird. Auf die umgerechneten und erhöhten Renten finden die Bestimmungen des § 50 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 Anwendung.

(2) Für den Mindestbetrag der als zweite Leistung gezahlten Renten gelten die Bestimmungen des § 11.

§ 17

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, wird die Rente der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des § 53 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 gewährt.

§ 18

Empfänger einer Altersversorgung der Intelligenz, deren Rente der Sozialversicherung nicht nach der Rentenverordnung vom 4. April 1974 gewährt wird, erhalten zu ihrer Rente der Sozialversicherung eine pauschale Erhöhung. Die Erhöhung beträgt

für Alters- und Invalidenrenten	30,- M
für Witwen-(Witwer-)Renten	20,- M
für Vollwaisenrenten	15,- M
für Halbwaisenrenten	10,- M

Die in den Rechtsvorschriften über die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz enthaltenen Begrenzungen der Gesamtleistungen (Rente der Sozialversicherung und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz) werden nicht verändert.

§ 19

Für in voller Höhe gezahlte Renten, die nach dieser Verordnung umgerechnet und erhöht werden, beträgt der Erhöhungsbetrag mindestens 5,- M.

§ 20 Zahlung von Renten

Die errechneten Renten werden auf volle Mark aufgerundet.

§ 21 Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 11, 12, 15 bis 20, 24 bis 26, 29, 30, 35, 49, 50, 52, 55, 60 und 65 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

(3) Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung eine Neufassung der Rentenverordnung vom 4. April (GBl. I Nr. 22 S. 201) im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n, Vorsitzender

Nr. 4) Verordnung über die weitere Verbesserung der Fürsorge in den Feierabend- und Pflegeheimen vom 29. Juli 1976 — GBl. I Nr. 28 —

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976-1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1 Erhöhung des Taschengeldes

(1) Das Taschengeld in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen wird für Heimbewohner ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf monatlich 40 M, für Heimbewohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf monatlich 90 M erhöht, soweit diesen nicht nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages von der Rente oder aus anderen Einkünften ein höherer Betrag als Taschengeld zur Verfügung steht.

(2) Die Heimbewohner nichtstaatlicher Feierabend- und Pflegeheime erhalten aus staatlichen Mitteln in gleicher Höhe und nach gleichen Grundsätzen Taschengeld wie Heimbewohner staatlicher Feierabend- und Pflegeheime.

§ 2 Erhöhung des Verpflegungskostensatzes

(1) Zur weiteren Verbesserung der Qualität der Verpflegung in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen wird der von den örtlichen Räten festgesetzte Verpflegungskostensatz um täglich 0,50 M je Heimbewohner bis auf 3,50 M täglich erhöht. Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostenbeitrag ist dazu bis auf 105 M in staatlichen Feierabendheimen bzw. -stationen und bis auf 120 M in staatlichen Pflegeheimen bzw. -stationen festzusetzen. Wenn der Unterhaltskostenbeitrag bereits 105 M bzw. 120 M beträgt oder höher liegt, ist keine Veränderung des Unterhaltskostenbeitrages vorzunehmen.

(2) Die nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheime können in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat den Verpflegungskostensatz um täglich 0,50 M je Heimbewohner bis auf 3,50 M täglich erhöhen. Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostenbeitrag ist entsprechend dem erhöhten Verpflegungskostensatz neu festzulegen.

(3) In Heimen für förderungsfähige oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche beträgt der tägliche Verpflegungskostensatz für Kinder bis zu 6 Jahren 4,- M, für Kinder und Jugendliche über 6 Jahre 4,50 M.

§ 3 Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden:

— § 1 und § 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Verbesserung der Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. II Nr. 30 S. 178)

— § 1 und § 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Verbesserung der staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. II Nr. 30 S. 179)

— § 2 und § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 18 S. 143)

— § 6 und § 7 der Zweiten Verordnung vom 10. Mai 1972 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 27 S. 312)

Berlin, den 29. Juli 1976

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n, Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

Nr. 5) Zweite Verordnung* über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — vom 29. Juli 1976 — GBl. I Nr. 28 —

* (1.) VO vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 224)

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976-1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Erhöhung der Sozialfürsorgeunterstützung § 1

Die Sozialfürsorgeunterstützung wird

- a) für alleinstehende Bürger auf monatlich 200 M
- b) für Ehepaare auf monatlich 300 M erhöht.

§ 2

(1) Zu den Unterstützungsbeträgen gemäß § 1 werden Mietbeihilfen entsprechend der tatsächlich zu zahlenden Miete bis zur Höhe nachstehender Sätze gewährt:

- a) für 1 bis 2 Personen monatlich 30 M
- b) für 3 bis 4 Personen monatlich 40 M
- c) für mehr als 4 Personen monatlich 45 M

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 224), wonach in Ausnahmefällen höhere Mietbeihilfen gewährt werden können, behalten weiterhin Gültigkeit.

§ 3

Der Höchstbetrag der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie wird einschließlich der Mietbeihilfe auf monatlich 360 M erhöht. Staatliches Kindergeld, Pflegegeld, Blindengeld, Sonderpflegegeld, monatliche Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte sowie einmalige Beihilfen werden weiterhin über den Höchstbetrag hinaus gewährt.

§ 4

Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld für Kinder

(1) Für pflegebedürftige Kinder, die mehr als 5 Stunden am Tage pflegebedürftig sind (Pflegestufen II, III und IV), wird das Pflegegeld gemäß § 11 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Kindes und der Eltern gewährt.

(2) Kann ein Elternteil wegen der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes keine berufliche Tätigkeit ausüben, wird das für das Kind zu zahlende

- a) Pflegegeld nach Stufe III auf monatlich 90 M
- b) Pflegegeld nach Stufe IV auf monatlich 120 M
- c) Blindengeld, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI vorliegen, bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von 50 % auf 75 % des vollen Betrages

erhöht.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen regelt die anteilmäßige Gewährung von Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld für Kinder, die in Wochenheimen für geschädigte Kinder und Jugendliche betreut werden. Für die Dauer des Aufenthaltes eines geschädigten oder pflegebedürftigen Bürgers in einer anderen Einrichtung sind weiterhin die Bestimmungen der §§ 12 und 17 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 anzuwenden.

§ 5 Übernahme der Kosten für Hauswirtschaftspflege

(1) Der für die Übernahme der Kosten für Hauswirtschaftspflege aus staatlichen Mitteln maßgebende Freibetrag vom monatlichen Nettoeinkommen der betreuten Bürger wird auf 350 M erhöht. Für Ehepaare gilt wei-

terhin ein Einkommensfreibetrag von 500 M.

(2) Die Bestimmungen des § 18 Absätze 1 und 3 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 über die Inanspruchnahme von Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld sowie die Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger für die Kosten der Hauswirtschaftspflege finden weiterhin Anwendung.

§ 6 Weitere Entlastung Werktätiger von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen

Die in den §§ 23 und 24 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 festgelegten Freibeträge für das Nettoeinkommen Unterhaltsverpflichteter werden von 750 M auf 900 M bzw. von 950 M auf 1.100 M erhöht.

§ 7 Schlußbestimmungen

Bereits bisher gewährte Sozialfürsorgeleistungen dürfen durch Einkommenserhöhungen infolge lohnpolitischer Maßnahmen oder Erhöhung der Renten nicht vermindert werden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.
 (2) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 7, 11 bis 15, 17, 18, 23 und 24 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung eine Neufassung der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 29. Juli 1976

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n, Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

Nr. 6) Auszugsweise Abschrift von der Verordnung über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche vom 29. Juli 1976 (GBl. I Nr. 29 Seite 385)

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976-1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie gesellschaftlichen Organisationen.

§ 3. (1) Für alle vollbeschäftigten werktätigen Mütter, zu deren eigenem Haushalt 2 Kinder bis zu 16 Jahren gehören, wird die wöchentliche Arbeitszeit auf 40 Stunden verkürzt. Diese verkürzte Arbeitszeit gilt auch für vollbeschäftigte werktätige Mütter, die in ihrem Haushalt ein schwerstgeschädigtes Kind mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III und IV, auf Sonderpflegegeld oder Blindengeld der Stufen IV bis VI bzw. ein blindes oder praktisch blindes Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres zu versorgen haben.

(2) Der Anspruch auf die 40-Stunden-Arbeitswoche endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die im Abs. 1 geforderten Voraussetzungen entfallen.

§ 6. (1) Die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit

erfolgt ohne Lohnminderung unter Beibehaltung der 5-Tage-Arbeitswoche.

(2) Die tariflichen Stunden- und Monatslöhne sowie Gehälter bleiben unverändert.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Nr. 7) Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) vom 25. Juni 1976 (GBl. DDR I Nr. 26 S. 366)

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. Nr. 182 S. 1413) folgendes angeordnet:

§ 1. Nach Ziffer 76 AStR wird folgende Ziffer 76 a eingefügt: „Wegfall des Steuerabzugs bei geringfügigen steuerbegünstigten freiberuflichen Einnahmen.

(1) Werden Einnahmen aus einer steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf erzielt und überschreiten die sich daraus nach Abzug der berufsbedingten Ausgaben (Ziffer 33 AStR) ergebenden Einkünfte im Kalenderjahr voraussichtlich nicht die Steuerfreigrenze, ist ein Bescheid über den Wegfall des Steuerabzugs zu erteilen. Der Bescheid wird grundsätzlich auf die Dauer von 3 Kalenderjahren befristet.

(2) Die Betriebe haben bei Vorlage eines Bescheides über den Wegfall des Steuerabzugs das Bruttoentgelt ohne Steuerabzug auszuführen. Die Nummer des Bescheides und die ausstellende Abteilung Finanzen sind in den Auszahlungsunterlagen zu vermerken.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bescheides hat der Bürger diesen zum festgelegten Termin an die Abteilung Finanzen des für seinen Wohnsitz zuständigen Rates des Kreises zurückzugeben mit einer Erklärung über die in den 3 Jahren je Kalenderjahr tatsächlich erzielten steuerbegünstigten freiberuflichen Einnahmen. Gleichzeitig sind die Einzelbelege mit vorzulegen.

(4) Überschreiten die tatsächlich erzielten steuerbegünstigten freiberuflichen Einnahmen im Laufe eines Kalenderjahres die Steuerfreigrenze, ist dies der für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises innerhalb eines Monats mitzuteilen. Bis zum 20. März des folgenden Jahres ist der Abteilung Finanzen unter Vorlage der Einzelbelege die Höhe der im Kalenderjahr insgesamt erzielten freiberuflichen Einnahmen mitzuteilen. Die Abteilung Finanzen setzt daraufhin die Jahressteuer fest.“

§ 2. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Berlin, den 25. Juni 1976

Der Minister der Finanzen. Böhm

C. Personalmeldungen

Ordiniert wurden

am 28. März 1976 in der Kirche zu Vilmnitz durch Bischof Gienke der Kandidat Gottfried **Biermann**, Vilmnitz, Kirchenkreis Garz auf Rügen;

am 4. April 1976 in der Kirche zu Mellenthin durch Bischof Gienke der Kandidat Fred **Mahlburg**, Morgenitz, Kirchenkreis Usedom;

am 11. April 1976 in der Annenkapelle zu Greifswald durch Bischof Gienke die Kandidatinnen Ingelore **Ehricht**, geb. Seidel, Greifswald, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, und Hella **Riese**, geb. Jäger, Greifswald, Kirchenkreis Greifswald-Stadt.

Berufen Pfarrer Dr. **Ott** aus Katzow, Kirchenkreis Wol-

gast, zum Pfarrer der Pfarrstelle Anklam I, Kirchenkreis Anklam, und zugleich zum Superintendenten des Kirchenkreises Anklam zum 1. April 1976, eingeführt am 23. Mai 1976.

In den Ruhestand versetzt:

Superintendent Dr. Friedrich Wilhelm **Biermann**, Loitz, Kirchenkreis Demmin, zum 1. April 1976;

Pastor Helmut **Bruchmann**, Rathebur, Kirchenkreis Anklam, zum 1. April 1976;

Superintendent Walter **Duwe**, Anklam, Kirchenkreis Anklam, zum 1. April 1976.

Dem Mitglied des Evangelischen Konsistoriums, Konsistorialrat Hans-Martin **Harder**, wurde durch Beschluß der Kirchenleitung vom 30. 4. 1976 die Amtsbezeichnung Oberkonsistorialrat beigelegt.

Dem landwirtschaftlichen Fachberater Helmut **Kob** wurde durch Beschluß der Kirchenleitung vom 30. 4. 1976 für die Dauer seines Dienstes als landwirtschaftlicher Referent beim Evangelischen Konsistorium die Amtsbezeichnung Kirchenlandwirtschaftsrat beigelegt.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Rosow, Kirchenkreis Gartz-Penkun, ist sofort wieder zu besetzen. Geräumige Pfarrwohnung im Pfarrhaus (Zentralheizung); Garage, Garten.

Besetzung erfolgt durch den GK Rat. Bewerbungen sind an diesen über das Ev. Konsistorium in 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 8) Bibelwoche 1976/77

Für die Vorbereitung der Bibelwoche 1976/77 über den 1. Petrusbrief möchten wir die vorgeschlagenen Texte und Themen bekanntgeben.

Die Bibelwoche steht unter dem Gesamtthema: Gott läßt uns hoffen.

1. Abend: 1. Petr. 1, 3-9 Der Anbruch von Gottes neuer Welt verbürgt Hoffnung

2. Abend: 1. Petr. 2, 4-12 Verbürgte Hoffnung begründet unser Christsein

3. Abend: 1. Petr. 2, 13-20 Verbürgte Hoffnung ist tätig im Alltag der Welt

4. Abend: 1. Petr. 2, 21-25 Verbürgte Hoffnung achtet auf die Wegspuren Jesu

5. Abend: 1. Petr. 3, 13-17 Verbürgte Hoffnung erträgt schlechte Honorierung guter Taten

6. Abend: 1. Petr. 4, 7-11 Verbürgte Hoffnung befähigt zu vielfältigem Dienst

7. Abend: 1. Petr. 4, 12-19 Verbürgte Hoffnung bewährt sich in der Nachfolge des Gekreuzigten

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 9) Zur Frage nach dem historischen Jesus im kirchlichen Unterricht

Von Pfarrer Dr. Siegfried Schmutzler, Leipzig

Als vor kurzem eine katechetische Arbeitsgruppe beieinander war, um zu überlegen wie ein den heutigen Bedingungen und Erfordernissen entsprechender Plan für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aussehen müßte, um hilfreich zu sein, meinte ein Teilnehmer ernsthaft: „Eigentlich müßten wir auch viel besser über den historischen Jesus informieren.“ Dieser Vorschlag war wie ein Stich in ein Wespennest. Er stieß auf harten Widerstand. Er wisse wohl nicht mehr, so wurde ihm erklärt, daß die biblischen Zeugnisse ein „Leben Jesu“ einfach nicht hergeben. Das sei längst nachgewiesen: Man habe ja 200 Jahre lang versucht,

ein „Leben Jesu“ zu konstruieren, was dabei herausgekommen sei, sei jedesmal das gewesen, was die Forscher hineingelesen hätten. Die Rationalisten hätten einen moralischen Jesus entdeckt, die Idealisten einen humanistischen, die Sozialisten einen sozialen, die Liberalen einen liberalen usw. Und noch ein drittes Argument wurde geltend gemacht: Wir haben doch nun gerade einen Lernprozeß durchgemacht – und er ist noch lange nicht zu Ende –, in dem uns deutlich geworden ist: In jeder biblischen Geschichte sind die historischen, also die tatsächlichen geschichtlichen Züge Jesu dermaßen mit dem Glauben der Gemeinde an Jesus Christus, dem auferstandenen und erhöhten Herrn, verwoben, ja verschmolzen, daß eine Trennung des „historischen Jesus“, der einst jedermann zugänglich war, von einem sogenannten „kerygmatischen Christus“, den allein der Glaube wahrzunehmen und zu ergreifen vermag, angesichts jenes Ineinanders und Miteinanders von Geschichte und Glaube nicht durchführbar sei, erst recht nicht im Unterricht mit Kindern und Jugendlichen. Auch würden die Katecheten verwirrt. Sie hätten nun weithin sich der Einsicht geöffnet: Die Zeugnisse der Bibel, zumal des Evangeliums, sind keine historischen Dokumentarberichte, sondern Zeugnisse des Glaubens an Jesus Christus. Die Rede von einem historischen Jesus und die Forderung, eine Kunde von diesem historisch faßbaren Jesus unterrichtlich zu vermitteln, würde nur wieder dem alten Vorurteil Nahrung geben, es handle sich also doch bei den Geschichten der Bibel um Historie, um die Darstellung von Begebenheiten, die sich so, wie geschrieben steht, und nicht anders zugetragen haben.

Das sind, wie man zugeben muß, keine leicht zu nehmenden Argumente. Die Frage bleibt dennoch: Reichen sie aus, um den Vorschlag, im kirchlichen Unterricht besser und gründlicher über den „historischen Jesus“ zu informieren, vom Tisch zu bringen? Was ist dazu seitens der Wissenschaftler vom Neuen Testament her zu sagen? Was haben die mit der Unterrichtsaufgabe der Kirche befaßten sogenannten praktischen Theologen dazu anzumelden? Ist eine Kunde vom historischen Jesus wirklich unmöglich? Wenn ja: Gibt es überzeugende Argumente, die für die intensive Wahrnehmung einer informatorischen Jesuskunde im kirchlichen Unterricht sprechen oder handelt es sich dabei um einen theologisch und pädagogisch gleichermaßen unwissenschaftlichen und nicht realisierbaren Vorschlag? Das soll in der vorliegenden Studie untersucht werden. Die Untersuchung geht in drei Schritten vor sich. Zunächst fragen wir nach der wissenschaftlichen Möglichkeit einer Kunde vom historischen Jesus. Dann gehen wir den Stimmen nach, die seit langem für ein Ernstnehmen der Erkenntnisse über den historischen Jesus im kirchlichen Unterricht eintreten. In einem dritten Abschnitt weisen wir auf praktische Folgerungen hin, die sich aus diesen Überlegungen für die Gestaltung des kirchlichen Unterrichts und die Gestaltung eines Arbeitsplanes für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ergeben. Abschließend stellen wir uns noch einem besonders schwergewichtigen Argument, das gegen eine Kunde vom historischen Jesus im kirchlichen Unterricht geltend gemacht werden könnte.

1. Die Frage nach der Möglichkeit einer Kunde vom historischen Wirken Jesu

In dem einleitend wiedergegebenen Gespräch unter Katecheten war diese Möglichkeit ja bestritten worden mit dem Argument, eine solche Kunde vom historischen

Jesu sei wissenschaftlich nicht möglich. Es muß aber die Gegenfrage gestellt werden: Wird damit die wissenschaftliche Überzeugung der heutigen neutestamentlichen Wissenschaft wiedergegeben? Die Antwort darauf heißt schlicht: nein. Im Gegenteil, heutige wissenschaftliche Überzeugung ist, daß die Erforschung und damit eine Kunde vom historischen Jesus nicht nur möglich, sondern theologisch – vom Glauben her – notwendig ist.

Zunächst freilich muß das Urteil bestätigt werden, wonach ein „Leben Jesu“ zu liefern im Sinne der Darstellung seines gesamten Lebens der neutestamentlichen Geschichtswissenschaft nicht möglich ist. Das Ergebnis der Untersuchungen A. Schweitzers über „Die Geschichte der Leben-Jesu-Forschung“ besteht nach wie vor zu Recht: Die geschichtlichen Quellen geben ein von allen Glaubenselementen, von allen „dogmatischen“ Bestandteilen „gereinigtes“ Bild des wirklichen geschichtlichen Jesus nicht her. Was fast zwei Jahrhunderte lang unter dem Stichwort „Leben-Jesu-Forschung“ versucht wurde, war in der Tat die Produktion von lauter Wunschbildern. „Alle diese verschiedenen Leben Jesu haben gemeinsam, daß sie mit Hilfe... der Psychologie und der Phantasie die Persönlichkeit Jesu zeichnen. Nicht die Quellen allein stehen Pate, sondern den Hauptanteil hat die freischaffende psychologische Konstruktion.“¹

Endgültig erledigt wurde der Forschungsansatz, ein „Leben Jesu“ zu gewinnen erst durch die sog. formgeschichtliche Forschung (M. Dibelius², R. Bultmann³). Sie „zeigt, daß die Quellen ein solches von aller „Übermalung“ gereinigtes Bild niemals hergaben und die Jesus-Überlieferung von ihrem ersten Anfang an nicht nur den Osterglauben der Gemeinde voraussetzt, sondern in allen ihren Schichten von ihm mitgeprägt und gestaltet ist.“⁴ Sie arbeitete heraus: Am Anfang aller Jesusüberlieferungen steht das sog. Kerygma, das ist die urchristliche Glaubensübersetzung: In Jesus, dem Christus, hat sich Gott offenbart; Jesus Christus, gekreuzigt, gestorben, begraben und auferstanden, ist das Heil für uns und für die Welt. Nicht aber steht am Anfang „eine unmittelbar erreichbare historische Tradition, die dann erst sekundär von Glauben und Theologie der Gemeinde überdeckt wurde.“⁵

Hier muß freilich sofort hinzugefügt werden: Die formgeschichtliche Erforschung des Neuen Testaments war gleichwohl keineswegs der Meinung, es könne und dürfe nicht nach dem historischen Jesus zurückgefragt werden, weil diese Frage aussichtslos und unbeantwortbar wäre. Gerade die führenden Formgeschichtler wie M. Dibelius und R. Bultmann haben eine Gesamtdarstellung der Verkündigung Jesu und in Umrissen damit auch seiner Geschichte gegeben! Aber von einer direkten Ausrichtung der Forschung auf den „historischen Jesus“ konnte jetzt keine Rede mehr sein. Die Fragen an die Quellen waren völlig neu zu stellen. Die Frage nach dem historischen Jesus wurde weithin beiseite geschoben. Die Antwort darauf war nun „notwendig von schwersten Unsicherheiten belastet.“⁶

Das Beiseiteschieben der historischen Frage hätte aber keineswegs primär den Grund der Aussichtslosigkeit ihrer Neubeantwortung mittels eines neuen sachgemäßen Umgangs mit den Quellen. Die Entdeckung, daß wir es im Neuen Testament auf Schritt und Tritt mit kerygmatischen, das ist mit verkündigungsgeladenen Texten zu tun haben und also alles auf diese Verkündigung, die zum Glauben ruft, ankommt, führte dazu, die historische Frage als solche zu verdächtigen. Und

zwar mit sehr plausibel klingender Begründung: Wer hinter das Kerygma, hinter die Verkündigungsabsicht der Texte zurückfragt, der schaue aus, so hieß es, nach einer historischen Sicherung des Glaubens. So vor allem R. Bultmann: Christus, der Gekreuzigte und Auferstandene, begegnet uns im Worte der Verkündigung, nirgends anders. Es wäre nämlich eine Verirrung, wollte man hier zurückfragen nach dem historischen Ursprung der Verkündigung, als ob dieser ihr Recht erweisen könnte. Das würde bedeuten, den Glauben an Gottes Wort durch historische Untersuchung begründen zu wollen. Das Wort der Verkündigung begegnet als Gottes Wort, demgegenüber wir nicht die Legimitationsfrage stellen können, sondern das uns fragt, ob wir es glauben wollen oder nicht.⁴⁷

Das ist der sehr respektable und zunächst stark beeindruckende und dem Glauben einleuchtende Standpunkt der Kerygma-Theologie. Dieser kommt es im Hinblick auf die historische Frage nur auf einen – wenn auch entscheidend wichtigen – Sachverhalt an: auf das „Daß“ der Historizität Jesu, nämlich, daß sich das Kerygma bezieht und nicht zu denken ist ohne den wirklichen geschichtlichen Menschen Jesus von Nazareth, daß es sich also nicht um frei in der Luft schwebendes Kerygma handelt, das wie ein Riesenrad auf Vergnügungsstätten zwar zur Erde, zur Historie, zur Geschichte strebt, sie aber nicht erreicht, sondern wieder nach oben entschwebt, sondern um das Wort, das wirklich „Fleisch“, also Historie geworden ist. Aber nur dieses Daß interessiert hier, nicht das Wie und das Was der geschichtlichen Person Jesu. Das „Daß“ seiner Historizität ist im Kerygma vorausgesetzt – „aber“, so fragt Bultmann, „auch das Wie und Was seiner Geschichte und Verkündigung?“ Und er fährt fort: „Daß man über das ‚Daß‘ nicht hinauszukommen braucht, zeigen Paulus und Johannes, die kein Bild des historischen Jesus und seiner Verkündigung geben, und für die als einziges historisches Faktum nur Jesu Kreuzigung von Bedeutung ist.“⁴⁸

Mit dieser historischen Askese und gar mit dem Verbot des historischen Zurückfragens hinter das Kerygma hat sich nun die nach Bultmann gekommene Forschergeneration wie z. B. Käsemann, G. Bornkamm, H. Conzelmann, E. Fuchs – alles Schüler Rudolf Bultmanns! – nicht abfinden können. Sie sind bewegt von der theologischen Frage nach der Bedeutung der irdischen Geschichte Jesu und seiner Verkündigung – also nicht bloß nach dem nackten „Daß“ seiner historischen Person – für den Glauben an den Gekreuzigten und Auferstandenen. Günter Bornkamm: „Erstaunlich ist für uns in höchstem Maße, daß in den Evangelien nun doch eine Tradition erhalten blieb und gestaltet wurde, die an dem Einst der Worte und Taten Jesu ein offenkundiges Interesse nahm. Was besagt es, daß die Gemeinde, aus der und für die die Evangelien geschrieben sind, den Verkündigten“ – an den geglaubt wird – „heute wieder den Verkündiger von einst sein läßt, daß er, der durch Kreuz und Auferstehung zum Inhalt der Botschaft geworden ist, hier wieder als der zu Wort kommt, der die Zukunft der Gottesherrschaft erst ankündigt und zu Umkehr und Nachfolge ruft?“ Nachdem Kreuz und Auferstehung das nachösterliche Kerygma bestimmen, bleibt es „erstaunlich“, „daß die Evangelien-Überlieferung die Erinnerung an Jesu vorösterliche Geschichte gleichwohl aufbewahrt hat; und dies... nicht eigentlich um der bloßen Erinnerung willen, sondern so, daß das Geschehen von einst als Wort für heute erscheint.

Selbstverständlich ist das alles keineswegs. Die paulinischen Briefe und die gesamte urchristliche Literatur mit Ausnahme der Evangelien vertraten jedenfalls nichts von einem solchen Interesse an dem vorösterlichen Jesus.⁴⁹

Damit ist faktisch eine Umkehrung der Fragestellung erfolgt gegenüber der Fragestellung der einstmaligen Leben-Jesu-Forschung! Diese nahm die Evangelien als mehr oder weniger brauchbare Geschichtsquelle für den historischen Jesus. Ihr Befremden und Erstaunen galt nicht der Tatsache, daß im Neuen Testament überhaupt so intensiv vom vorösterlichen Jesus die Rede ist wie eben in den Evangelien. Sie waren darüber verwundert, wie es möglich sein konnte, daß der vermeintlich so „schlichten“ Darstellung der Geschichte und Verkündigung Jesu so rasch nach Ostern eine Botschaft und Theologie folgten, in der Jesus nicht als Verkündiger, sondern als Verkündigter zu stehen kam. Offensichtlich erfolgt mit der Fragestellung der heutigen neutestamentlichen Wissenschaft eine Kehre um 180 Grad. Wir sind heute an der Frage nach dem historischen Jesu interessiert, weil ja die Evangelisten unübersehbar Botschaft und Geschichte Jesu vor seiner Passion und Auferstehung aufbewahrt haben – und zwar nicht aus historischem Interesse (das hat die formgeschichtliche Forschung gezeigt), sondern um der Glaubensbedeutung der vorösterlichen Jesusüberlieferung willen. Worin ist diese Glaubensbedeutsamkeit zu sehen? Auf vier Gesichtspunkte sei – G. Bornkamm und E. Käsemann folgend – hingewiesen:

1. Das Glaubensinteresse der Evangelisten an der vorösterlichen Geschichte Jesu entspricht zunächst dem urchristlichen Bekenntnis: Jesus ist der Christus, der historische Jesus von Nazareth ist persongleich mit dem kerygmatischen Christus. Hier geht es zweifellos um das Motiv der Identität des Irdischen und des Erhöhten und das der „Kontinuität“ von Einst und Jetzt.¹⁰

Mit anderen Worten: Die Geschichte Jesu liegt für die Urgemeinde im Lichte von Ostern, aber es ist eben die Geschichte Jesu vor Karfreitag und Ostern, die in diesem Licht liegt. „Wäre es anders, so hätte die Gemeinde sich an einen zeitlosen Mythos verloren, auch wenn sie aus irgendwelchen gleichgültigen Gründen den Träger dieses Mythos mit dem Namen Jesus belegt hätte. Die Evangelien sind die **Absage an den Mythos**.“¹¹

2. In den Evangelien geht es um die unvertauschbare Bindung der Botschaft an eine konkrete historische Gestalt und deren irdische Geschichte. E. Käsemann nennt das mit dem alten dogmatischen Begriff: die „**Kontinuität der Offenbarung**“ und erläutert sie so: „Diese Historie ist für sie nur Schnittpunkt der eschatologischen Ereignisse, sie findet nur insoweit Beachtung, als sie das ist, und empfängt ihr eigentliches Leben aus ihnen, nicht aus sich selbst.“¹²

Diese Sätze gelten im besonderen für die von den Evangelisten verarbeitete Jesustradition. „Daß es überhaupt eine solche Tradition gab – Sprüche Jesu, Heilungsgeschichten, Streitgespräche und dergleichen, und zwar keineswegs immer schon bezogen auf Kreuz und Auferstehung, die zentralen Geschehnisse im Kerygma – ist ja immer wieder überraschend.“ Diese Tradition war der Gemeinde „ganz gewiß darum wichtig, weil sie... in jedem Stück dieser Geschichte Jesu die **letzte** den Himmel aufschließende Geschichte Gottes erkannte: Historie also als „Schnittpunkt“ der eschatologischen Ereignisse“ (E. Käsemann). Zu einem Ganzen werden

die einzelnen Überlieferungsstücke ja durch die Ausrichtung, die sie durch die Evangelisten bekommen. Sie erhalten durch sie den Zug auf die Passion und Auferstehung Jesu und damit die Ausrichtung auf die für den Glauben entscheidende Geschichte Jesu. „Auf sie zielen... alle Einzelgeschichten und -sprüche ab und wollen fortan von **dieser** Geschichte her und auf sie hin im einzelnen und im ganzen verstanden sein.“¹¹

3. Die damit gegebene Einheit der Geschichte Jesu bedeutet für den Glauben: ihm ist das Heil „vorgegeben“, denn in den Evangelien wird die Geschichte der Selbsterniedrigung, der **„Kondenszendenz“** (E. Käsemann) Gottes bezeugt. Mit dieser Erkenntnis wird nichts in die Evangelien hineingebracht, was nicht tatsächlich in ihnen enthalten ist: Die auf Kreuz und Auferstehung ausgerichtete Geschichte ist ja einzig die Geschichte **Jesu**. „Die Evangelien bekunden damit, daß der Glaube nicht mit sich selbst anfängt, sondern von einer vorgegebenen Geschichte lebt.“¹⁴

„Wohl gehören die Jünger von Anfang an dazu. Aber nicht sie kämpfen mit Pharisäern und Schriftgelehrten, nicht sie vermögen zu heilen und zu helfen, nicht sie lehren ‚in Vollmacht‘. Nirgends sind sie Jesu Bundesgenossen, wie denn sie auch nicht leiden und sterben. Im Verhältnis zu ihm sind sie die Nichtverstehenden, die Kleingläubigen, die Fliehenden. Sie kommen darum auch zu früh (wie bei der Heilung des epileptischen Knaben) oder zu spät (erst **nach** Ostern gehen ihnen die Augen auf). In Gethsemane sind sie die in Schwachheit Schlafenden, und im Augenblick der Leidensverkündigung kann Petrus nur sagen: Das widerfahre dir nur nicht. So also wird das **extra nos**“ – wir werden durch ein **außerhalb von uns** und **ohne uns** Geschehenes gerettet – „in den Evangelien sichtbar gemacht, daß auch die Jünger Jesu in seiner Geschichte nicht ‚dabei‘ sind. Das... zielt auf das, was Mk. 10, 45 ausgesagt wird – auch wenn dieser Spruch ein zusammenfassender Predigtspruch der Gemeinde ist –: **Er** gibt sein Leben zu einem Lösegeld für viele.“¹⁵

4. Ein vierter Gesichtspunkt: Die nachösterliche Gemeinde lebte in der Gewißheit der Gegenwart des Auferstandenen und in der Hoffnung seiner baldigen Wiederkunft. Verfiel sie nicht einem seltsamen Anachronismus, „wenn sie sich selbst gleichsam zu Zeitgenossen ihres irdischen Herrn vor Ostern machte und also zu Zeitgenossen der Pharisäer und Hohenpriester von einst, der ersten Hörer Jesu, die seine Botschaft vom Kommen des Gottesreiches vernahmen, der Jünger, die in seine Nachfolge traten, der Kranken, die er heilte, und der Zöllner und Sünder, mit denen er zu Tische saß? Allein was hier als Anachronismus erscheinen mag, entspricht genau dem Verständnis, das die Gemeinde von sich selbst und ihrer Lage hatte. **Sie stellte sich damit in die Solidarität derer, die nicht schon vom Glauben leben, sondern zu Gehorsam und Glauben durch das Wort Jesu allererst gerufen sind. Sie bekannte damit zugleich, daß auch ihr Glaube nichts anderes sein kann als die Nachfolge des irdischen Meisters, der Kreuz und Auferstehung erst entgegengieht.**“ (Vom Verfasser des Artikels ausgezeichnet.) „Die Evangelien sind darum zugleich die **Absage an eine eschatologische Schwärmerei**, die unter Preisgabe der Zeitlichkeit die Herrlichkeit der Welt Gottes schon als ihre eigene Gegenwart proklamiert.“¹⁶

Damit sind einige der theologischen Motive deutlich gemacht, die die heutige Bibelwissenschaft vom Neuen Testament bewegt hat, sich wieder intensiv der Frage

nach dem historischen Jesus zuzuwenden. Es liegt auf der Hand, daß sie alle zugleich von hoher Bedeutung für den kirchlichen Unterricht sind. Darauf kommen wir zurück. Zunächst muß uns aber die Frage beschäftigen nach der wissenschaftlichen Möglichkeit, das Bild des historischen Jesus aus den Quellen der Jesus-Überlieferung zu erschließen. Muß angesichts des Scheiterns der Leben-Jesu-Forschung, von der berichtet wurde, ein Versuch dieser Art nicht ebenfalls zum Scheitern verurteilt sein? Die Quellen zeigen eine „merkwürdig intensive Verbindung Bericht von Jesus Christus und zugleich Bekenntnis zu ihm, Zeugnis der an ihn glaubenden Gemeinde und Erzählung seiner Geschichte.“ Beides ist „so dicht ineinander gewoben, daß es oft überaus schwer ist zu sagen, wo das eine endet und das andere beginnt.“ „Wir besitzen keinen einzigen Jesus-Spruch und keine einzige Jesus-Geschichte, die nicht... zugleich das Bekenntnis der glaubenden Gemeinde enthalten oder mindestens darin eingebettet sind. Das macht die Suche nach den bloßen Fakten der Geschichte schwierig und weithin aussichtslos.“¹⁷

Es gibt keine Möglichkeit, sich darüber hinwegzutäuschen, „wie brüchig und lückenhaft unser Wissen im einzelnen ist.“¹⁸

Die Überlieferung ist „in jeder Schicht und jedem einzelnen Stück Bezeugung der Wirklichkeit der Geschichte Jesu und der Wirklichkeit seiner Auferstehung. **Im** Kerygma der Evangelien die Geschichte, aber auch in dieser Geschichte das Kerygma zu suchen, ist darum die uns gestellte Aufgabe. Ist die Unterscheidung von beiden geboten, so doch nur darum, um die Zuordnung beider und ihre wechselseitige Durchdringung um so deutlicher zu machen.“¹⁹

Erscheint es im Hinblick auf diese komplizierte Struktur der Quellen noch sinnvoll und durchführbar, eine Darstellung der Geschichte und Botschaft Jesu zu versuchen?

Nun auch Forscher, die sich ausdrücklich an der Historie Jesu theologisch uninteressiert zeigten, wie R. Bultmann, hielten es doch nicht für unmöglich, eine Darstellung der Verkündigung und der Geschichte Jesu zu geben. Erst recht wird von den Neutestamentlern nach Bultmann in großer Übereinstimmung geltend gemacht: Die komplizierte Gestalt der Überlieferung und die damit gegebene Schwierigkeit für die Forschung „darf uns auf keinen Fall den Mut nehmen, die Frage nach dem historischen Jesus überhaupt noch zu stellen.“²⁰

Die Evangelien „geben uns kein Recht zu Resignation und Skepsis. Vielmehr lassen sie, wenn auch in völlig anderer Art als Chroniken und Geschichtsdarstellungen sonst, die geschichtliche Gestalt Jesu in unmittelbarer Mächtigkeit vor uns sichtbar werden. Zu deutlich ist, was die Evangelien über Jesu Botschaft, seine Taten und seine Geschichten berichten, noch immer gekennzeichnet durch eine Echtheit, eine Frische und eine auch vom Osterglauben der Gemeinde nicht bewältigte Besonderheit, die unmittelbar auf die irdische Gestalt Jesu zurückweisen.“ Die Jesus-Überlieferung kennzeichnet weithin die Merkmale volkstümlicher, unhistorischer Tradition. „Und doch darf man sich den Blick nicht dafür trüben lassen, daß in, mit und unter gerade dieser Art zu überliefern und zu erzählen, Jesu Gestalt und Wirken in ihrer unverwechselbaren Einmaligkeit und Besonderheit hier in einer Ursprünglichkeit sichtbar werden, die auch alles gläubige Verstehen und Deuten

immer wieder, weit überholt und entwaflnet. So verstanden ist die urchristliche Jesu-Überlieferung randgefüllt von Geschichte.“²¹

Unter den gegenwärtigen Neutestamentlern sei nur noch das Urteil von Joachim Jeremias zur Frage der Möglichkeit, den Weg zum historischen Jesu und zu seiner Botschaft zu gehen, erwähnt. Jeremias schreibt: „Wir **können** es getrost wagen, diesen Weg zu gehen, ohne befürchten zu müssen, daß wir uns in ein gefährliches, aussichtsloses Unternehmen einlassen.“ „Wir sind bescheiden geworden, weil die Fehler der Leben-Jesu-Forschung uns warnen, mehr wissen zu wollen, als wir wissen können; schon das ist unendlich viel wert. Entscheidend aber ist“, so fährt er fort, „daß wir heute... Schutzwälle besitzen, die uns vor einer willkürlichen Modernisierung Jesu d. h. die uns vor uns selbst schützen.“ Jeremias weist auf einen fünffachen Tatbestand hin:

1. auf die durch die kritische Forschung des 19. Jahrhunderts entwickelten Methoden der Literarkritik (z. B. Scheidung von Quellen bzw. Überlieferungsströmen, Vordringen ins Stadium der vorliterarischen Überlieferung, Unterscheidung von Tradition und Redaktion);
2. auf die Formgeschichte und Traditionsgeschichte (z. B. das Ernstnehmen der literarischen Gattungen, der Frage nach dem „Sitz im Leben“);
3. auf die zeitgeschichtliche Arbeit (Erschließung der Umwelt Jesu, der religiösen Anschauungen, der Sitten des Palästina zur Zeit Jesu; Studium der rabbinischen Literatur und der spätjüdischen Apokalyptik; Erkenntnis des schneidenden Gegensatzes Jesu zur Frömmigkeit seiner Zeit);

4. auf die Erforschung der Muttersprache Jesu (Gali-läisch-Aramäisch- Eigenarten der Redewerte Jesu: die Gottesanrede „Abba“ = ohne Parallele in der gesamten spätjüdischen Gebetsliteratur, Einleitung der eigenen Rede mit „Amen“ = ohne zeitgenössisches Analogon);
5. auf die Wiederentdeckung des eschatologischen Charakters der Botschaft Jesu (Jesu ganze Verkündigung getragen von dem Wissen um das kommende Gottesgericht, Jesus nicht der jüdische Rabbi, Weisheitslehrer oder Prophet, sondern Botschafter des Gottes, der schon jetzt den Verachteten, Mißhandelten, Hoffnungslosen Anteil am Heil schenkt, aller Religiosität seiner Zeit widersprach, ja das Ende des Judentums war.)

Und ähnlich wie G. Bornkamm kommt Jeremias als Neutestamentler zu Feststellungen wie dieser: „Beschreiten wir den geschilderten Weg zwischen den fünf Schutzwällen... so ist das Ergebnis, daß wir auf einen einzigartigen Hoheitsanspruch stoßen, der die Schranken des Alten Testaments und des Judentums zerbricht. Überall stoßen wir in der Verkündigung Jesu auf diesen letzten Anspruch, d. h., wir stoßen auf denselben Glaubensanspruch, den das Kerygma an uns stellt... Jeder Satz der Quellen bezeugt es uns, jeder Vers unserer Evangelien hämmert es uns ein: es ist etwas geschehen, etwas Einmaliges, etwas noch nie Dagewesenes. Wir haben religionsgeschichtliche Parallelen und Analogien gehäuft... Doch je mehr wir Analogien häuften, desto deutlicher trat hervor: Die Botschaft Jesu ist ohne Analogie. Es gibt keine Parallele zu der Botschaft, daß Gott mit den Sündern zu tun haben will, nicht mit den Gerechten, und daß er ihnen schon jetzt Anteil an seiner Herrschaft gibt. Es gibt keine Parallele zur Tischgemeinschaft Jesu mit den Zöllnern und Sündern. Es gibt keine Parallele für die Vollmacht, die es wagen darf, Gott mit Abba anzureden... Wenn wir mit aller

Zucht und Gewissenhaftigkeit die kritischen Mittel nützen, die uns an die Hand gegeben sind, stoßen wir beim Bemühen um den historischen Jesus immer wieder auf ein Letztes: Wir werden vor Gott selbst gestellt. Das ist das Einmalige, das die Quellen uns bezeugen: Ein Mann ist aufgetreten, und die, die seine Botschaft hörten, waren gewiß, Gottes Wort zu hören. Es ist nicht so, daß uns der Glaube abgenommen oder auch nur erleichtert würde, wenn die Exegese uns zeigt, wie hinter jedem Wort Jesu und jeder seiner Taten sein Hoheitsanspruch steht (wie könnte uns der Glaube abgenommen werden?). Wohl aber gilt's, daß durch Jesu Worte und Taten auf Schritt und Tritt unausweichlich die Glaubensfrage gestellt wird. Wir müssen, wenn wir historisch an den Evangelien arbeiten, Stellung nehmen zu Jesu Hoheitsanspruch. Dieser Hoheitsanspruch ist der Anfang des Christentums; und darum ist die Bemühung um den historischen Jesus... die zentrale Aufgabe der neutestamentlichen Forschung.“²²

Angesichts solcher Einsichten wird verständlich, daß G. Bornkamm im Vorwort zu seinem Jesus-Buch zum Ausdruck bringt: „Das Buch hätte nicht ohne die bestimmte Hoffnung geschrieben werden können, daß es an seinem Teil auch dem kirchlicher Überlieferung entfremdeten Leser zu einer neuen, ursprünglichen Begegnung mit Jesu Gestalt und Botschaft verhelfen möchte.“ Zusammenfassung:

Versuchen wir das über die wissenschaftliche-Möglichkeit einer Kunde von der Geschichte und Verkündigung Jesu Erörterte zusammenzufassen, so kommen wir zu folgenden Sätzen:

1. Eine Kunde vom historischen Jesus im Sinne einer Leben-Jesu-Biographie ist eine wissenschaftliche Unmöglichkeit. Die Quellen, die Evangelientexte, sind ihrer sachgerechten Eigenart nach keine historischen Berichte; sondern Zeugnisse des Glaubens, die primär an der Bedeutung der geschichtlichen Person Jesu von Nazareth nicht an historischen Daten dieser Person interessiert sind.

2. Die sprachliche und sachliche Eigenart der Evangelientexte ist gekennzeichnet durch eine durchgehende Verschränkung von Historischem und Kerygmatischem, wie sie sich exemplarisch in dem Wort Jesus (= historischer Bezug) Christus (= Verkündigungsbezug) ausdrückt. Das Sosein des geschichtlichen Menschen Jesus und die glaubende, bekennende Antwort der Gemeinde auf die Erfahrung dieses Soseins liegen in der Jesus-tradition ineinander.

3. Obwohl der christliche Glaube sich nicht auf historische Fakten als solche gründet, hat er, wie die Entstehung der Evangelien mit ihren mehr oder weniger starken historischen Bezügen zeigen, ein begründetes intensives Interesse an seiner Geschichtsbezogenheit. Die Evangelien – insbesondere Markus, Matthäus und Lukas – bewirken durch die historische Verwobenheit ihres Zeugnisses

- a) die Bewahrung der Christusbotschaft vor der Gefahr, ein bloßer Mythos zu werden;
- b) die Bewahrung der Christusbotschaft vor der Gefahr, in eine eschatologische Schwärmerei zu münden;
- c) die bleibende Beziehung des in Jesus Christus widerfahrenen Heils als eines in der wirklichen Geschichte dieser Welt ein für allemal wirklich geschehenen;
- d) die bleibende Solidarität mit allen Zeitgenossen des historischen Jesus, denen in diesem Mann das Heil angeboten wurde, die ihm nicht entsprachen und denen es trotzdem weiter angeboten bleibt.

4. Allen Schwierigkeiten zum Trotz, die sich bei der Lösung der Aufgabe einstellen, ein wissenschaftlich zuverlässiges Bild von der Geschichte und der Verkündigung des historischen Jesus zu geben, ist diese Aufgabe nicht unlösbar. Sie wird von der neutestamentlichen Wissenschaft entschlossen und kritisch-behutsam zugleich in Angriff genommen. Dabei zeigt sich u. a.: Der historische Jesus nimmt mit dem, was er bedingungslos Menschen zuspricht (Vergebung), wie mit dem, womit er sie unbedingt beansprucht (Nachfolge), eine unvergleichliche Autorität („Vollmacht“) in Anspruch und stellt damit vor die Glaubensfrage.—

Blicken wir von hier aus auf das einleitend referierte Katechetengespräch zurück, so wird deutlich: Die dort geltend gemachten Gründe gegen eine Kunde vom historischen Jesus und ihre Berücksichtigung im kirchlichen Unterricht sind nicht stichhaltig. Doch bedarf die Frage nach der katechetischen Bedeutsamkeit der bisherigen Erwägungen einer besonderen Prüfung. Dieser wenden wir uns jetzt zu.

2. Der katechetische Ruf nach einer Jesuskunde im kirchlichen Unterricht

2.1. Die Unmöglichkeit, biblische Texte im Unterricht als historische Berichte zu behandeln (die Unmöglichkeit einer katechetischen Leben-Jesu-Kunde)

Kaum nötig sind Worte über einen biblischen Unterricht, der sich bemühen wollte, mit Hilfe der Evangelientexte den Kindern ein „Leben Jesu“, im Sinne einer möglichst inhaltreichen Darstellung seines Lebens von der Geburt über seine Kindheit und Jugendzeit bis hin zu seinem mehrjährigen Wirken als erwachsener Mann in Galiläa, Judäa und Jerusalem zu geben einschließlich seines Leidens, Sterbens und Auferstehens. Ein solcher Umgang mit den Texten ist uns theologisch einfach nicht mehr möglich. So ist auch kein kirchlicher Plan für eine biblische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bekannt, der die Vermittlung einer Biographie Jesu als ein Unterrichtsziel ins Auge faßte. Zu sehr wäre dafür auch die Phantasie des Katecheten in Anspruch zu nehmen, die die großen Lücken, die in dieser Hinsicht in der Jesus-Überlieferung klaffen, schließt. Zu allgemein hat sich, unabhängig vom jeweiligen theologischen Standpunkt und der Art der persönlichen Frömmigkeit der Überzeugung durchgesetzt: Es kommt im biblischen Unterricht darauf an, den Zuspruch und Anspruch des Evangeliums in den Jesus-Texten zur Sprache zu bringen, also in irgendeinem Sinne zu „verkündigen“, nicht aber darauf, ein Lebensbild Jesu zu bieten.

So weit, so gut. Doch ist damit eben die Frage der Historisierung biblischer Perikopen im kirchlichen Unterricht keineswegs erledigt. Jeder, der von Amts wegen verpflichtet ist, in Christenlehrestunden oder im Konfirmandenunterricht zu hospitieren, weiß ein Lied davon zu singen, wie oft auch dann, wenn nicht die falsche Zielsetzung der Vermittlung eines „Lebens Jesu“ besteht, mit den einzelnen biblischen Geschichten so umgegangen wird, als ob es sich durchweg um eine Art historischer Dokumentarberichte handelt. Die Eigenart der Evangelientexte, von der wir sprachen und die in der eigentümlichen Verwobenheit oder Verschränkung besteht von Verkündigungs- oder Bekenntnisgehalt, der an den Glauben des Hörers oder Lesers appelliert, einerseits, und von Beziehungen auf Historisches, auf Begebenheiten und Ereignisse im geschichtlichen Wirken Jesu andererseits, wird hier so verstanden, als ob

eine biblische Geschichte nur dann als „wahr“ vermittelt wird, wenn das Erzählte im ganzen und möglichst auch im einzelnen so „war“, wie es der Evangelist darstellt. Daß es, wie uns die Neutestamentler sagen, ein sehr schwieriges Unternehmen ist, „im Kerygma die Geschichte und in der Geschichte das Kerygma“ zu entdecken und wahrzunehmen, wird hier — sicher im guten Glauben und aus persönlicher Überzeugung — entweder nicht gesehen oder negiert. Praktisch sieht das dann so aus, daß man denkt, meint und bisweilen auch offen ausspricht: Wenn du als Katechet die Geschichte von der Hochzeit zu Kana oder die von der Sturmstillung oder die von Jesu Seewandel oder der Speisung der 5 000 und z. B. auch die Weihnachtsgeschichte und die Geschichte von der Himmelfahrt Jesu nicht in ihren anschaulichen Zügen, Vorgängen und Geschehnissen als geschichtlich so und nicht anders geschehen für wahr hältst, und mit diesem historischen Wahrheitsanspruch weitergibst, bist du ein schlechter Katechet und ein fragwürdiger Vermittler, ja wohl gar ein Zerstörer des Evangeliums und ein Christ, der sich auf einem Holzwege befindet. Wer so denkt verleugnet aber zwei Einsichten, über die in der Wissenschaft vom Neuen Testament eine ganz große Übereinstimmung besteht: erstens die Einsicht: Es kommt den Evangelientexten nicht in erster Linie darauf an, Informationen über den historischen (von allen Zeitgenossen so wahrnehmbaren) Jesus von Nazareth weiterzugeben, sondern darauf, zu bezeugen, wer dieser Jesus ist und was er für uns Menschen bedeutet; und zweitens die Einsicht: den gleichwohl in jeder Geschichte vorhandenen historischen Bezug zu erkunden, das bedarf für jede Geschichte besondere Bemühung, es liegt in jeder Geschichte anders, und das Ergebnis versteht sich keineswegs von selbst. Martin Dibelius: Wir können oft „den ursprünglichen Hergang nur noch vermuten.

Aber daß eine geschichtliche Begebenheit dieser Art, Heilung oder Rettung aus Seenot, stattgefunden hat, ist in solchen Fällen nicht zu bestreiten.“ In anderen Fällen — z. B. Seewandel Jesu, Verklärung Jesu, Speisung der Tausende — war „der geschichtliche Anlaß vielleicht vorhanden, aber wir können ihn nicht mehr rekonstruieren, weil der Erzähler selber den entscheidenden Nachdruck auf etwas anderes legt.“ Von den Geschichten dieser Art gilt, „daß sie sich einer einheitlichen Beurteilung entziehen. Es mag sich um weitergebildete alte Überlieferungen, um christliche Darstellung des erhöhten Herrn, um fremde Motive oder Stoffe, die auf Jesus übertragen sind, handeln: was an geschichtlicher Wirklichkeit hinter diesen Erzählungen liegt, ist uns kaum zugänglich.“ Aber eines ist auch historisch gewiß und gesichert: Jesus „zog als Verkünder, als Richter und Ratgeber, aber auch als Heilender und Helfender durch das Land, von dieser geschichtlichen Wirklichkeit ist nichts abzustreichen.“²³

Günter Bornkamm: „Wir besitzen keinen einzigen Jesuspruch und keine einzige Jesusgeschichte, die nicht — und seien sie noch so unanfechtbar echt — zugleich das Bekenntnis der glaubenden Gemeinde enthalten oder mindestens darin eingebettet sind. Das macht die Suche nach den bloßen Fakten der Geschichte schwierig und weithin aussichtslos.“²⁴

Angesichts dieser Sachlage stellt sich jedem Einsichtigen die Aufgabe, im biblischen Unterricht alles naive Historisieren (das gern noch durch anschauliches Ergänzen von konkreten Einzelheiten beim Erzählen un-

terstrichen wird) zu unterlassen und statt dessen mit den historischen Menschen der Texte sehr behutsam umzugehen. Das ist theologisch um der Wahrhaftigkeit willen geboten. Wir glauben als Christen nicht an biblische Geschichten, erst recht nicht an anschauliche Darstellungsmittel von Geschichten, sondern an den Herrn Jesus Christus, der als der geschichtlich wirkende und zugleich erhöhte Herr in, mit und unter diesen Geschichten mit uns reden will und redet. Es ist aber auch pädagogisch geboten: Kinder sind heute schon früh Realisten und fragen unerbitterlich, ob das, was wir ihnen als „wahr“ weitergeben, auch so „war“, wie es geschrieben steht bzw. wie wir es erzählen.

Um so dringlicher erhebt sich die Frage: Wie sollen wir katechetisch sachgemäß und kindgemäß mit den biblischen Texten, insbesondere den Evangelientexten im kirchlichen Unterricht umgehen als Katecheten, die in zugleich theologische und pädagogische Verantwortung genommen sind? Wie ist insbesondere zur Geltung zu bringen, was die neutestamentliche Wissenschaft über den Wahrheits- und Wirklichkeitsgrund der Evangelien in dem historischen Jesus von Nazareth in weitgehender Übereinstimmung erkannt hat? Davon ist nun zu reden.

2.2. Die unterrichtliche Erschließung der historisch-kerygmatisch verschränkten biblischen Geschichten

2.2.1. Die Unterscheidung von Geschichte („der historische Jesus“) und Glaube („der kerygmatische Christus“) als didaktisches Grundgesetz

2.2.1.1. Seine Formulierung durch Hans Stock

Die Katechetik hat sich den unterrichtlichen Fragen, die mit dem Aufweis der theologischen und sprachlichen Eigenart der Evangelientexte – biblischer Texte überhaupt – aufbrechen, seit mindestens 15 Jahren gestellt. Und wir alle wissen, daß diese Fragen noch keineswegs bewältigt sind, sondern wir noch mitten in den didaktischen Fragen stehen: Wie setzen wir die von redlicher Theologie erkannten, heutigem Denken nicht eben ganz leicht faßlichen Erkenntnisse so unterrichtlich um, daß sie die biblischen Zeugnisse nicht verdunkeln, sondern erhellen und erschließen helfen? Inzwischen sind zwar andere und sehr ernst zu nehmende katechetische Fragen aufgetaucht wie z. B. die nach einem thematisch-problemorientierten kirchlichen Unterricht, die unsere Aufmerksamkeit beanspruchen und theoretisch und praktisch beantwortet werden wollen. Doch ist damit auf keinen Fall die hier gestellte Frage nach einer theologisch und pädagogisch verantwortbaren Didaktik des biblischen Unterrichts schon erledigt.

Einer von denen, die für und mit besonderer Deutlichkeit die hier sich auftuende Problematik signalisierten und einen Weg zur Lösung suchten, war Hans Stock mit seinen „Studien zur Auslegung der synoptischen Evangelien im Unterricht.“²⁵

Als weithin in Übereinstimmung mit ihm sind etwa zu nennen Ingo Baldermann („Biblische Didaktik“ und „Der biblische Unterricht“), Gert Otto („Handbuch des Religionsunterrichts,“ nicht zu verwechseln mit dem ganz anders orientierten „Neuen Handbuch für Religionsunterricht“ von demselben Autor in Gemeinschaft mit Lott und Doerger, 1972), die Autoren der „Handbücherei für den Religionsunterricht“ (Klaus Wegenast, Ulrich Becker, Walter Dignath, Siegfried Wibbing, Hans Stock u. a.). Hier soll aber an den letzteren angeknüpft werden, weil er am schärfsten die didaktische Bedeu-

tung der Frage nach dem historischen Jesus gesehen und zum Ausdruck gebracht hat. In seinen „Studien“ artikuliert er sie insbesondere in dem Abschnitt „Die Frage nach dem historischen Jesus und der Christusbotschaft der Evangelien als didaktisches Problem“ und trägt, darauf basierend, den Entwurf einer didaktischen Konzeption vor.

Stock nimmt voll Ernst, was die heutige neutestamentliche Wissenschaft nirgendwo mehr bezweifelt: Die Jesusüberlieferung hat den besonderen Charakter, daß sie **zugleich** von Jesus als dem Bringer endgültigen Heils, also kerygmatisch, redet und von ihm als einem historischen Menschen. „Im Unterschied zu mythischem Erzählen sowie zur Mitteilung zeitloser Wahrheiten wird in der urchristlichen Botschaft, wie die Evangelien sie so anschaulich entfalten, von der Person des Menschen Jesus geredet, in dem Gottes Handeln in Erscheinung tritt. Das heilbringende Ereignis, das doch das Ende und zugleich die Neuwerdung von Mensch und Welt bedeutet, hat als historisch datierbares Geschehen stattgefunden, ‚eingesetzt‘, gebunden an Person und Geschichte eines Menschen. Daher sind die Evangelientexte nun doch auch **Bericht über historische Ereignisse.**“ Dabei bleibt völlig klar, in welchem Sinn das gilt: „Die Überlieferung von Herrenworten und -taten ist bei den Evangelisten nicht durch das historisch-biographische Interesse motiviert. Sie beziehen in ihre Schilderung der Geschichte Jesu von vornherein die grundlegende Tatsache ein, daß der Mensch Jesus ihnen zum endgültigen unwiderruflichen ‚Anspruch und Zuspruch Gottes‘ geworden ist, für sie und alle Welt.“ Daraus zieht Stock konsequent den Schluß: „Wir müssen also den Schülern in dieses recht eigentlich christliche Rätsel in den Texten Einblick geben: Der Verkündiger des Reiches Gottes und der Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, d. h., der historische Jesus wird nunmehr als der Christus Gottes selbst verkündigt. Dieses **Rätsel des Neuen Testaments** kann uns in jedem Einzeltext der Evangelien aufgehen.“ Es handelt sich wirklich um ein Rätsel, nicht um eine Selbstverständlichkeit. Im Unterricht kann das aber erst dann sichtbar werden, wenn wir die Ebenen nicht vertauschen und „eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen dem historischen Jesus und dem verkündigten Christus“ vornehmen und festhalten.

Wie nun stellt sich denn Jesu Leben und Wirken, Verkündigung und Geschichte dem historischen Erkennen dar, der historisch-kritischen Jesusforschung also bis hin zu den Jesusbüchern von R. Bultmann, M. Dibelius, G. Bornkamm, H. Braun? Stock nimmt auf, worauf von uns z. T. im 1. Abschnitt dieser Darlegungen schon hingewiesen wurde: „Es wird da die **geschichtliche Gestalt Jesu** vor aller glaubenden Bezeugung, außerhalb der Nachfolge, erkennbar, wir hören ihn in der Hinwendung zu seinen Zeitgenossen als Prophet und als Lehrer in unglaublich radikaler Weise reden, wir sehen ihn in seinem revolutionär-anstößigen Umgang mit den Menschen, die er sich erwählt und die ihn brauchen. Es enthüllt sich unserem Blick das Wirken eines historischen Menschen, der zwar in einer ganz bestimmten religiösen Tradition und Umwelt steht, der dennoch nach der Art seines Anspruches und Auftretens nirgends einzuordnen und unterzubringen ist.“ Auch wer ganz im Bereich des historischen Fragens bleibt, muß doch, so Stock in Übereinstimmung mit G. Bornkamm, u. a. „auf so erstaunliche Verhältnisse stoßen, daß er die Frage stellt, die schon im Neuen Testament sogleich gestellt wird: Wer ist dieser? Jesus hat diese Fragen den Zeit-

genossen unmittelbar aufgegeben bzw. abgenötigt, er hat sie provoziert.“

Man muß Stock zustimmen, wenn er uns eindringlich nahelegt: „Wir sollten aufhören, von einer umgreifend historischen Ansicht der Geschichte Jesu zurückzuschrecken.“²⁶

Das bedeutet u. a. Übernahme der Einsicht der meisten heute führenden Neutestamentler, daß Jesus höchstwahrscheinlich darauf verzichtet hat, einen der damals von der religiösen Tradition her angebotenen Titel auf sich zu ziehen. „Er war der Christus, er hatte es nicht nötig, sich mit diesem Titel vorzustellen“ (Oepke). Es bedeutet auch Übernahme der Einsicht, daß Jesus, „von einigen verstehbaren Heilungen abgesehen, ohne miraculöse Zeichen gewirkt hat, von einer Frau geboren, dem Gesetz unterworfen“ (Gal. 4, 4). Stock weist auf die hilfreiche Kategorie des „Unerhörten“ hin, die E. Käsemann zum Kriterium historischer Echtheit in seiner Charakteristik der „Eigenart der Sendung Jesu“ erhebt. Das historische Sehen vermag — so bei G. Bornkamm — vorzudringen bis zu der Frage nach dem „Geheimnis“ der Person und der Geschichte. Didaktisch aber ist eben nun dies „von größter Bedeutung: Was hier“ — bei dem historisch ins Auge gefaßten Jesus — „die uns bekannten Menschenbilder geschichtlicher Überlieferung und die uns vertrauten humanen Begriffe überschreitet, liegt gleichwohl ganz und gar im ‚Menschlichen‘. **Zu dieser Einsicht müssen die Schüler gelangen, dann werden sich Anstoß und Frage einstellen**“ (von mir herausgehoben, Schm.).

Jesus tritt auf mit seinem Wort, er sagt den anderen Menschen die Wahrheit, so absolut und so evident, daß vor diesem Wort der damalige wie der heutige Hörer fassungslos und erschrocken zu einer gründlichen Revision des eigenen Denkens aufgerufen und gedrungen oder zu Widerspruch und Widerstand getrieben werden. Jesus macht mit seinem Wort von Gottes vergebender Liebe den Hörer aus seiner Selbstbefangenheit frei und ruft ihn in eine ungeheure Position hinein — das alles ist ein äußerstes Wagnis, von den Menschen her gesehen.“ Und noch ein Schritt weiter ist zu gehen. Wir bleiben noch beim historischen Jesu, wenn wir sagen: „Jesus nimmt in sein menschliches Wort die Zuwendung Gottes zu seinen Geschöpfen auf. Sein Wort will nichts anderes als dieses Geschehen selbst. Jesus bringt den ursprünglichen Willen Gottes in einer Weise zur Geltung, als sei er Gottes geschichtlicher Repräsentant. Dieser Anspruch und dieser Sachverhalt sind mit Jesu historischem Auftreten eo ipso (von selbst) gegeben.“ Mit anderen Worten: Die Verkündigung Jesu enthält unausgesprochen — „impliziert“ — einen einzigartigen Hoheitsanspruch, einen Christus-Anspruch.

So läßt Stock deutlich werden, wie der Blick auf die Geschichte, das Verhalten und die Verkündigung des historischen Jesus dazu helfen kann, die Frage nach dem zu stellen, was in Jesus alles Historische übersteigt. Keineswegs kann es ja darum gehen, die Christusverkündigung und die Christuserkenntnis aus jedermann wahrnehmbaren Daten der Historie Jesu abzuleiten. „Die Antwort, um die es hier geht, kommt nicht wie von selbst zustande — sie ist alles andere als ein Echo! Der Faktor der ‚Offenbarung‘ kann dabei keineswegs übergangen werden. Die ‚Entscheidung‘ des Glaubens bleibt bestehen. Der Glaubende vertraut auf das vorgängige Wagnis der Entscheidung Jesu und übernimmt in der Nachfolge des Herrn die Entscheidung für ihn, im Vertrauen auf den Gott, den Jesus verkündigt. Der

Glaube wird also nicht durch einfache Schlußfolgerungen aus historischen Tatsachen... ersetzt.

Wie nun aber potentiell in der Verkündigung Jesu schon der Christusanspruch als Frage mitgegeben ist, so gilt auch umgekehrt: Das Christusbekenntnis, die Christusverkündigung, das Christus-Kerygma der Gemeinde sieht sich immer schon und immer wieder verwiesen auf den historischen Jesus. Stock sieht, daß diese theologische Erkenntnis von ebenso großer didaktischer Bedeutung ist wie die andere, die beim historischen Jesus einsetzt. Worauf es theologisch und didaktisch ankommt, gipfelt in dem Satz: Hier ist **„Unterscheidung ebenso notwendig wie rechte Zusammenordnung der Dinge.“**²⁷

Das „Rätsel“ der Christusantwort der Gemeinde auf das Wort der Jesusgeschichte ist mit dem Hinweis auf dieses noch nicht erklärt. Es ist historisch nicht auflösbar. Es wird verstehbar, aber keine Logik führt hinüber zu der historisch unableitbaren Glaubenserkenntnis: Der historische Mensch Jesus ist das endgültige, das „letzte“ Wort Gottes, ist „eschatologisches Ereignis“. Auch didaktisch gilt: „Können wir also die Identität des irdischen und des erhöhten Herrn keinesfalls aufgeben, so bleibt uns die Aufgabe, das **Spannungsverhältnis** nach beiden Seiten zu erhalten und immer neu nach dem Verhältnis der beiden zueinander zu fragen.“²⁸

Stock beleuchtet die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die Behandlung der Evangelien im Unterricht noch mit diesen bemerkenswerten Hinweisen: „In der Bibellektüre geraten reifere Schüler zwangsläufig vor unverständliche Aussagen und Widersprüche, solange sie die christologisch diktierte Zeichnung der Jesusgeschichte noch als historische Erzählung nehmen, weil sie es gewöhnt sind. Nicht nur der Verstand, sondern der ganze innere Mensch sträubt sich dagegen, Jesus als übernatürliches Wesen anzunehmen, sein Leiden, Sterben und Auferstehen als von ihm selbst angekündigt ablaufen zu sehen, die Attribute einer göttlichen Qualität dieser Geschichte in sichtbaren Dingen zu akzeptieren.“ Der Jugendliche, der zu geistiger Selbständigkeit erzogen wurde und den Gegenständen biblischen Unterrichts noch Erwartung entgegenbringt, empfindet hier meist ein quälendes Mißbehagen. Man sollte das, meint Stock, nicht mit dem Stichwort „Aufklärung“ einfach verurteilen. Denn „auf dem Grunde des quälenden Mißbehagens“ liegt „die Frage nach dem wahren Menschen Jesus“. „Wer war dieser Jesus, eigentlich — so wird gedacht oder gefragt; und was geht er mich an?“ Der heutige Schüler besitzt nicht mehr ein naives Vertrauensverhältnis zur Bibel. „Und wenn er es noch hat, so pflegt er dabei den Glauben mit einem Fürwahrhalten bezüglich der Gestalt der Tradition zu verwechseln.“

„Im Grunde... ist bei den Jugendlichen heute alles neu aufzubauen.“ Gehen nicht diese Beobachtungen Stocks, die er vor über einem Jahrzehnt in einer ganz anderen gesellschaftlichen Umwelt als es die unsere ist, gemacht hat, weithin in dieselbe Richtung wie die Beobachtungen, die wir bei Kindern und Jugendlichen machen können, die sich im Raume unserer Gesellschaft zum kirchlichen Unterricht halten? Dementsprechend gilt auch die daraus gezogene Schlußfolgerung für uns. Das von H. Angermeyer und anderen geltend gemachte Bedenken, die Begegnung mit Bibelkritik könne im Unterricht sehr leicht zu negativen Ergebnissen führen, nimmt Stock nicht leicht. Hier kommt aber alles darauf an, mit welcher Grundeinstellung und Gesamttendenz zu scheidendem, unterscheidendem und also kritischem

Lesen der Bibel angeleitet wird. In Betracht kommen kann nur eine kritische Auslegung, die nicht auf Destruktion, sondern auf Verstehen der Aussage des Textes hinzielt.“ Es ist der Charakter des Textes selbst, der zu kritischem, d. h. scheidendem, unterscheidendem, reinigendem Denken nötigt. Im kritischen Denken, wenn es mehr ist als törichte Selbstbefangenheit oder Besserwisserei, verhält sich der Fragende gerade nicht ‚neutral‘ und ‚unpersönlich‘ und ‚distanziert‘ – so lauten manche Vorwürfe gegenüber der Anwendung kritischen Denkens im biblischen Unterricht. „Er stellt vielmehr seine eigenen Voraussetzungen mit in Frage, wenn er den Text befragt. Sieht man genauer zu, so ist es gerade die kritische Erkenntnis der Geschichtlichkeit der Texte, welche unsere religiösen Vorurteile und vor allem unser religiöses Bedürfnis nach Eindeutigkeit, Sicherheit und Anschaulichkeit reinigen will.“ Dem müssen wir voll zustimmen. Es entspricht dem, was oben zu der Unmöglichkeit einer historisierenden Auslegung der biblischen Texte gesagt wurde. Volle Zustimmung verdienen auch zwei polemische Sätze Stocks: Es darf „nicht weiterhin bei der ungläubwürdigen Zweigleisigkeit zwischen dem, was der Theologe weiß, und dem, was die Gemeinde und die Jugend erfahren und wissen, bleiben. Die doppelte Moral in Sachen des christlichen Glaubens hat Schaden genug angerichtet.“²⁹

Es geht ja u. a. darum, mit Hilfe der Frage nach der Entstehung, dem Werden eines Textes, ihn besser zu verstehen, einen Zugang zu dem, was er sagen, was er verkündigen will, zu finden. „Das Ziel besteht darin, den Jugendlichen die bedrückend schiefe Lage der Bibel gegenüber zu ersparen, indem er nach dem Verhältnis von Geschichte und Glaube in den Evangelien fragen lernt. Es trifft nicht zu, daß die jungen Menschen heute nicht mehr an der ‚Wunderfrage‘ als an einer überholten ‚liberalen‘ Fragestellung interessiert seien.“ Stock verweist auf das biblische Urbild des Fragens nach rechtem Verstehen der Schrift, wenn er ApG. 8, 30 f. zitiert: „Die alte katechetische bzw. kritisch-didaktische Frage, ‚Verstehst du auch, was du liest?‘ wird den Unterricht leiten, und sie wird auch heute bei dem ernstlich bemühten Bibelleser die Antwort finden: ‚Wie sollte ich es denn können, wenn mich niemand anleitet?‘“ Ein theologisch geschulter Katechet, „der nicht in Widerspruch zu sich selbst geraten will, kann nicht darauf verzichten, seine Schüler grundsätzlich aus dem eigenen Wahrheitsbewußtsein heraus anzusprechen.“ „Was bleibt uns eigentlich anderes übrig? Wir haben doch nur die Wahl zwischen einer hermeneutisch-methodisch durchdachten und begründeten Auslegung und einer mehr oder weniger unkontrollierten Interpretation, in welcher auch prinzipielle Vorentscheidungen wirksam sind.“³⁰

Stock führt in diesem Zusammenhang ein Beispiel an für die Möglichkeit, einen dem heutigen Menschen und insbesondere dem Jugendlichen kaum noch zugänglichen Text durch methodisch-verstehendes (hermeneutisches) Herangehen zu erschließen. Er wählt dazu die Geschichte der Himmelfahrt Christi nach Luk. 24. Er macht geltend: einen Text wie diesen kann man unterrichtlich heute nicht mehr behandeln, „ohne dabei im stilistischen und theologischen Sinn die ‚Sprache‘ zu betrachten; ohne zwischen den Ausdrucksmitteln und dem Zeugnis selbst zu unterscheiden; ohne jene mitgebrachten ‚religiösen‘ Vorstellungen abzuwehren; ohne – reiferen Schülern – zu sagen, daß wir es mit einem lukianischen ‚Bericht‘ zu tun haben und daß Lukas dazu

übergeht, das Heilsgeschehen in der Weise einer anschaulichen Heilsgeschichte zu schildern. Sein Text ist hier die Fixierung einer bestimmten Station oder Periode dieser Heilsgeschichte. Muß nicht frei herausgesagt werden, welches denn nun der kerygmatische Sinn des Textes ist, wenn wir ihn nicht in der Art eines unnützen Historien glaubens als übernatürliche Tatsache nehmen wollen? Sollten wir nicht auch den Jugendlichen die Freude zu vermitteln suchen, die wir Theologen empfinden, wenn uns der Text ‚durchsichtig‘ zu werden beginnt und wenn wir uns nicht mehr zu unechten Entscheidungen genötigt sehen? Kann nicht erst unter solchen Umständen das hörende Ernstnehmen des Textes einsetzen? Sollte nicht nur dann einige Aussicht sein, daß der zögernd-skeptische, auf seine Lebenswirklichkeit verpflichtete Zeitgenosse hinzuhören bereit wird? Der Schüler muß bei einem solchen Bericht, welcher unser Vorstellen und unsere weltanschauliche Phantasie beanspruchen will, zu der Frage Gelegenheit finden, was denn mit der Erzählung eines solchen Ereignisses über Jesus eigentlich ausgesagt wird; und schließlich muß sich wie vor jedem Text so auch hier die weitere Frage ergeben, **welchen Anlaß Jesus dazu gibt**, daß derartig von ihm gesprochen wird, und wie dieser Anlaß für uns heute aktuell wird.“³¹

Als „didaktische Konzeption“ ergibt sich so für H. Stock: 1. „Didaktisches Grundgesetz“ ist der Weg „vom naiven Verständnis der Texte als unbefragter, bildhaft erzählender Einheit hin zur Erkenntnis der spannungsreichen Synthese auf höherer Stufe.“

Zuletzt sollte es gelingen, den Evangelientext in seinem historisch-sachlichen Gefüge als Wort der bekennenden Gemeinde zu verstehen, in welches der geschichtliche Jesus als Grund und Inhalt des Glaubens eingegangen ist – in welchem er auch uns begegnet.“ Es ist nötig, die Behandlung der Evangelien im Unterricht „absichtlich und planmäßig von ihrem Ziel und Ende im Unterricht der Oberstufe her“ zu entwerfen. „Nur wenn wir wirklich wissen, was schließlich herauskommen soll, können wir von Anfang an sinnvoll aufbauen.“³²

2. Die Möglichkeit der neutestamentlichen Wissenschaft, hinter die Zeugnisse nach dem historischen Jesus zurückzufragen, kommt dem Unterricht zugute. Die jungen Menschen „werden Jesus sehen, wie er wahrer Mensch ist, Mensch aus Gottes Schöpfung und Sendung, ohne den Goldgrund der Legende“. Es trifft nicht zu, daß wir an den Texten ‚vorbeigreifen‘, wenn wir so auf den historischen Jesu ‚zurückgreifen‘. Dieses Zurückgehen kann sich am Ende als ein Weg in die Zukunft erweisen.“

3. Das Material für solche Darstellung der Geschichte Jesu und seiner Verkündigung entnehmen wir den theologisch-wissenschaftlichen Darstellungen Jesu (G. Bornkamm, H. Braun u. a.). „Wir können uns hier darin üben, von Jesus anders zu sprechen, als die Evangelien es tun. Gerade wenn wir ‚historisch‘ nach ihm fragen, in der Ehrfurcht vor der Wahrheit dessen, was ‚wirklich gewesen‘ ist, wird uns auch aufgehen, daß diese Fragestellung an eine Grenze gerät.“ So begegnen uns z. B. Gleichnisse und Bergpredigt in der uns erreichbaren ursprünglichen Form, „noch nicht durch die Gemeinde und ihre Evangelisten kommentiert, erweitert, abgeschwächt, gedeutet“ und „werden uns, recht interpretiert, aufs tiefste beunruhigen.“³³

4. Die Evangelientexte als Exegese der Geschichte Jesu werden auf diesem Hintergrund erst recht verständlich

werden: Die Sprache der Evangelisten und die sprachlich vorgezeichneten Möglichkeiten werden studiert, die schriftstellerische Arbeit wird beobachtet, der Autor selbst wird uns bekannt; er wird als schriftlich überliefernder, literarisch gestaltender Zeuge ernst genommen.

5. Die Sonderstellung der synoptischen Evangelisten kann so deutlich werden: „Sie weisen immer neu auf die Begegnung mit Jesus selbst hin, wie Gott ihn hat Mensch sein lassen und wie Gott dieses Menschsein in Kraft gesetzt hat.“ In ihnen tritt dem Katecheten und seinen Schülern deutlich entgegen, „daß der gegenwärtige Herr der Gemeinde kein anderer ist als der gekreuzigte Jesus von Nazareth“.³⁴

6. Ein Unterricht, der in rechter Weise „kritische“ Gesichtspunkte anwendet, soll und kann „in den Kindern und Jugendlichen Vertrauen zum Zeugnis der Evangelisten stiften. Das sachlich notwendige Mißtrauen gegenüber der Historizität der Überlieferung und die Einsicht in die Konstruktivität der evangelischen Erzählung dürfen nicht hindern, daß wir uns mit Ehrfurcht und Staunen dem geschichtlichen Wunder dieser Überlieferung erschließen“.³⁵

7. Ein interpretierender Unterricht, der bewußt den „historischen Jesu“ in den Blick nimmt, bleibt „gerade nicht beim ‚Historischen‘ und beim ‚Damals‘ stehen“. „Interpretation meint die Texte in ihrer Wahrheit für den Menschen schlechthin, mithin auch für uns, und sie meint uns in unserem Verhältnis zu den Texten.“ Für den theologisch-informierten Katecheten sind die Kinder und Jugendlichen die stetige „lebendige Erinnerung daran, daß es auch im interpretierenden Unterricht um Gegenwart geht“. Wird der Katechet seiner Kinder und Jugendlichen „in diesem Sinne wirklich gewahr – was gar nicht selbstverständlich ist –, so wird seine Sprache ‚lebensnah‘ und ‚aktuell‘, ohne Vorsatz und Methode. Die Sachinterpretation wird dann von selbst auf heiliges Denken Bezug nehmen“. Die Hilfe des Katecheten für ein rechtes Verstehen besteht vor allem darin, daß er selbst „eine durch Offenheit und Ehrfurcht bestimmte Einstellung im Umgang mit der Sache wirksam werden läßt“. Das Maß daran aber, was Kindern und Jugendlichen jeweils zuzumuten ist, wird bestimmt durch „das pädagogische Gewissen des Lehrers und seine eigene Bindung an die Wahrheit des Evangeliums“.³⁶

Es wird selbstverständlich auch bestimmt durch den augenblicklichen Stand einer Kinder- oder Jugendgruppe und durch ihre altersmäßig bedingten seelischen und geistigen Möglichkeiten. Dem ist nun weiter nachzugehen.

2.2.1.2. Zur Realisierung des didaktischen Grundgesetzes auf den einzelnen Altersstufen

a) Fragestellung und erste Hinweise

Was Hans Stock an konkreten Erwägungen und Einzelvorschlägen zur Verwirklichung des didaktischen Grundgesetzes in seinen „Studien zur Auslegung der synoptischen Evangelien im Unterricht“ vorlegt, ist – darüber besteht bei ihm selbst kein Zweifel – weithin erst mit Jugendlichen (15- bis 19jährige) durchführbar. Erst sie vermögen bei entsprechender Anleitung den geistigen Anforderungen eines solchen Umgangs mit den biblischen Texten zu entsprechen. Das bedeutet aber eine große Verlegenheit des Katecheten angesichts der Kinder im Christenlehralter und der Jugendlichen in der Konfirmationszeit. Stock konstatiert im Vorwort

zu den „Studien“ lakonisch, daß der biblische Unterricht auf der Mittelstufe (11- bis 14jährige) „die schwierigsten Aufgaben“ stellt. Doch sei „diese Stufe“ „didaktisch am interessantesten“. Mit dieser Feststellung wird nun freilich die Verlegenheit nur signalisiert, keineswegs aber behoben. Erst recht geraten wir in Verlegenheit, wenn wir von dem oben formulierten didaktischen Grundgesetz her an die Kinder der Unterstufe denken. Wie soll man ihnen noch mit gutem katechetischem Gewissen die biblischen Geschichten vermitteln, wenn auf dieser Stufe noch gar nicht die Möglichkeiten einer theologisch sachgerechten Erschließung dieser Texte gegeben ist? Nicht wenige Katecheten, denen es inzwischen mit einer solchen Erschließung ernst geworden ist, seufzen über die geringe Zahl von Texten, die dann für die Unter- und Mittelstufe noch übrigbleibt.

Es ist nun auch gerade wieder Hans Stock gewesen, der zur Überwindung dieser Verlegenheit Entscheidendes beigetragen hat. Immer wieder hat er darauf hingewiesen, daß hier die Erkenntnisse vom historischen Jesus eine eigenständige Hilfe bedeuten. In einem Aufsatz geht er kritisch in der katechetischen Literatur angebotenen Vorschlägen zur Erschließung der Jairusperikope im kirchlichen Unterricht nach und bedenkt nach dem Lebensalter gestufte unterschiedliche Weisen der Behandlung. Dabei steht immer die Gefahr vor Augen, den bekenntnishaften inneren Gestalt des Textes zu verfälschen, indem man ihn erzählt und im Gespräch erörtert als einen „Bericht über eine miraculöse Begebenheit von religiös problematischer Qualität“. Indessen, heißt es dann zusammenfassend, **„zeichnet sich immer deutlicher die Aufgabe ab, zu unseren Schülern und mit ihnen von dem geschichtlichen Jesus auch außerhalb der kerygmatischen Texte und ihrer Christologie zu sprechen“**.³⁷ (Heraushebung vom Verfasser des Artikels.)

Nachdem insbesondere in den 60er Jahren der biblische Unterricht in West und Ost in eine Krise geraten ist, in der wir noch mitten drin stehen, hat Stock noch grundsätzlicher im Sinne Günter Bornkamms auf die Bedeutung des historischen Jesus für alles künftige Unterrichten aufmerksam gemacht. Die Schwierigkeit des Zugangs der Kinder und Jugendlichen zum christlichen Glauben erfährt hier eine wichtige Hilfe: „In erster Linie“, so H. Stock, „wäre hier auf die **Frage nach dem ‚historischen Jesus‘** hinzuweisen, in deren Zusammenhang sich... **eine Orientierung am Menschsein und an der Menschlichkeit Jesu ergibt, die einen nahezu normativen Charakter gewinnt**; hier steht es neu in Frage, wie der Glaube sich aus dieser Quelle seines Grundes und Ursprungs vergewissern kann.“³⁸ (Heraushebung vom Verfasser des Artikels.)

Konkreter und eindringlicher noch sind die Hinweise in dem Aufsatz über „Das Verhältnis der Christusbotschaft der synoptischen Evangelien zum historischen Jesus als Problem des biblischen Unterrichts“.³⁹ Dort heißt es u. a.: „Wenn die Botschaft des Neuen Testaments vom Schüler nicht als eine vom geschichtlichen Jesus abzulösende, auf Eingebungen beruhende religiöse Wahrheit mißverstanden werden und ihm die so beharrlich auftretende christologische Formel nicht nur als seltsame Verschlüsselung erscheinen soll, **dann muß auf Jesus vor und außer dem Christus-Kerygma und auf Jesu eigenes Kerygma zurückgegangen werden**. Der historische Jesus ‚erscheint‘ dann im äußersten Wagnis von Rede und Tat, nicht nur entmythologisiert, sondern

auch entkerygmatisiert: wie er das Menschsein vor Gott und dem Nächsten versteht, wie seine geschichtliche Tat von der alles umgreifenden verantwortlichen Sorge um die Menschlichkeit des Menschen schlechthin bewegt ist. Es... legt sich im Anschluß an die Forschungsergebnisse eine historische Skizzierung etwaiger Fakten und eine vergegenwärtigende Auslegung der Verkündigung Jesu, die das Kreuzgeschick impliziert, noch nahe. Der Unterricht wird zeigen, daß das Kerygma des historischen Jesus ebenso auf Entscheidung gestellt ist wie die Christusbotschaft... Es muß offenbleiben... ob und wie ein historisches Sehen und Erkennen... Jesus nur unverständlich, fremd und fern bleiben läßt, oder ob nicht dem so übersetzten ‚Evangelium Jesu‘ eine selbstständige und ursprüngliche Freiheit und Souveränität eignet, im humanen Verstehen das Gewissen zu überführen. Denn immer macht sich Jesus zum Anwalt des Menschen, indem er uneingeschränkt verkündigt: Der Mensch ist nicht für die Verordnungen da, die Verordnungen sind für den Menschen da. Es gibt kein Vorrecht der Klasse oder Rasse, es gilt allein die Tat der Barmherzigkeit.“ Das kann schon ein Schüler verstehen.⁴⁰ Und weiter: „Das Christus-Kerygma will ursprünglich dazu verhelfen, Jesus richtig zu verstehen. Aber die Chiffren- und Formelsprache der kerygmatischen Texte ist heute nicht mehr ohne Auslegung verständlich und steht insofern zwischen dem heutigen Hörer und dem historischen Jesus. **Es wäre deshalb heilsam, wenn es im Unterricht gelänge, das so selbstverständlich gewordene christlich-nachchristliche Formalwissen von Jesus als dem Sohn Gottes weitgehend auszuklammern und so die Historie Jesu, seinen Weg zum Kreuz, überhaupt erst begreiflich werden zu lassen.**“⁴¹

Und noch ein letzter speziell didaktischer Hinweis: „Für den Unterricht wäre dem Grundriß nach nicht so sehr an eine historische Abfolge (Spätjudentum, Jesus, Urkristentum) zu denken, als vielmehr an einen durchgehenden Doppelzug des sich erweiternden Verstehens in bezug auf den geschichtlichen Jesus und die Evangelientexte. Diese Texte werden dann einerseits als historische Quellen, andererseits als Predigttexte gebraucht und erklärt.“⁴²

Im Sinne Stocks wird auch von Baldermann geltend gemacht: Erst wenn man im biblischen Unterricht das Bild des historischen Jesus von der in-starken eschatologischen Farben gezeichneten Christusverkündigung der Evangelien abhebt, wird etwas von dem Ärgernis dieser Verkündigung deutlich, „die von dem umherwandernden, verfolgten und leidenden und schließlich hingerichteten Mann aus Nazareth bekennt, in ihm sei die große Wende angebrochen, in ihm erfülle sich die Hoffnung des Alten Bundes und an ihm entscheide sich das Schicksal der Welt“. Dem wird angesichts der eminenten Angefochtenheit des christlichen Glaubens in der heutigen Welt noch ein eminent seelsorgerliches Argument hinzugefügt, das für den Unterricht mit Erwachsenen nicht minder wichtig ist als für den Unterricht mit Kindern und Jugendlichen: Es ist „für den Glauben in der heutigen Welt schlechthin notwendig“, über die Gestalt und das Wirken Jesu auch in den Kategorien des historischen Berichts Rechenschaft geben zu können, d. h. Jesu Wirken einmal so darzustellen, wie es sich dem Blick des Historikers darstellt. Geschieht das nicht einmal ausdrücklich, so wird unter der Hand das Bild, das die Evangelisten zeichnen, als historisch genommen, mit all seinen wunderhaften

und visionären Zügen, und das Ergebnis ist ein merkwürdig verzerrtes Bild Jesu. Jesu Worte im Johannes-evangelium, vorgestellt im Munde des historischen Jesus, in aktueller Auseinandersetzung gesprochen, machen ihn in den Augen eines voreingenommenen heutigen Lesers zu einem Geisteskranken.

Die Frage, wer Jesus eigentlich war, kann man für den heutigen Menschen nicht mehr allein mit dem Hinweis auf das Zeugnis des Evangelisten beantworten; er braucht, wenn er intellektuell redlich bleiben will, daneben zugleich eine Vorstellung vom Wirken des historischen Jesus, die seinen Kategorien geschichtlichen Verstehens entspricht. Damit wird das Zeugnis der Evangelisten nicht überflüssig. Aber es wird notorisch falsch verstanden, solange dem naiv historisierenden Mißverständnis nicht zuverlässige historische Information als Korrektiv gegenübertritt.⁴³

Es ist beinahe unnötig hinzuzufügen, wie sehr eine gründliche Information über den historischen Jesus für Kinder, Jugendliche und Erwachsene von seelsorgerlicher Bedeutung ist in unserem Zeitalter eines „essentiellen Atheismus“ (M. Doerne), in dem pausenlos der christliche Glaube ins Reich der Phantasie, der Spekulation, des „Idealismus“ verwiesen wird. Erreicht werden könnte so zweifellos eine wissenschaftlich fundierte weitgehende Immunisierung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber allen unqualifizierten Verdächtigungen des christlichen Glaubens, insbesondere der Gestalt Jesu.

Diese Darlegungen und Erwägungen haben uns noch ein Stück näher an die eigenständige Unterrichtsaufgabe „Kunde vom historischen Jesus“ herangeführt. Über eine altersstufenmäßige Differenzierung dieser Aufgabe ist weiter nachzudenken.

b) Der historische Jesus auf den verschiedenen Altersstufen

Wie gesagt, das von Hans Stock formulierte „Didaktische Grundgesetz“, wonach es zuletzt gelingen sollte, „den Evangelientext in seinem historisch-sachlichen Gefüge als Wort der bekennenden Gemeinde zu verstehen, in welches der geschichtliche Jesus als Grund und Inhalt des Glaubens eingegangen ist...“, kann von seinem Anspruchsniveau her erst im Jugendalter, also auf der Oberstufe, voll realisiert werden. Erst hier — etwa ab 7. Unterweisungsjahr — wird es möglich, die Geschichte Jesu und das Christuszeugnis der Evangelien „in prinzipieller Unterscheidung auseinandertreten“ zu lassen und sie in ihrer „historisch bedingten Zusammenfügung in den Evangelien wie in ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit“ zum Verständnis zu bringen.

Der Weg dahin beginnt schon auf der Unter- und Mittelstufe. Es eröffnet sich die Möglichkeit, die Kinder vom 6. bis 12. Lebensjahr — z. T. auch schon früher — intensiv und anschaulich mit der gesamten Situation des Lebens und Wirkens Jesu von Nazareth bekannt zu machen. Damit würde eine grundlegende Vorarbeit für die später — und z. T. schon früher nebenher — zu behandelnden kerygmatischen Texte geleistet. Der Katechet würde nicht bei jeder Perikope vor der immer wieder schwierigen Aufgabe stehen, den Kindern die geschichtliche Situation des Wirkens Jesu — im weitesten Sinne des Wortes — kurzatmig und ohne gründliches Verweilen deutlich zu machen. Das geschieht ja bisher meist viel zu knapp und darum auch nicht hilfreich und transparent für unsere heutige Lebenssituation. Der Katechet könnte nunmehr immer wieder auf

eine schon – etwa in lehrgangsartigen Unterrichtsphasen – aufgebaute „Grundlandschaft“ von Lebensverhältnissen geographischer, kultureller, historischer, politischer, sozialer, religiöser Art zurückgreifen, auf deren Hintergrund die Gestalten des Neuen Testaments, insbesondere der Evangelien, klarere Konturen als bisher gewinnen und damit auch eine größere Durchsichtigkeit für unsere eigene Lage. Die Kinder würden so den Weg vom historischen Jesus zum kerygmatischen Christus geführt. Es handelt sich um den Versuch, die Kinder in etwa vor die Ursprungssituation des Glaubens zu stellen. Die Menschen zur Zeit Jesu waren ja dem Reden und Tun und Verhalten des historischen Jesus ausgesetzt. Das rief sie zum Glauben. An seine Stelle tritt heute als engagierter Erzähler von Jesus, dem historischen Jesus, der Katechet und andere „Garantiepersonen“ des Glaubens. Sie vermitteln damit nicht einfach nackte Fakten. Sie setzen vielmehr diese Fakten, die situativen Gegebenheiten in Beziehung zu den situativen Gegebenheiten der Kinder und Jugendlichen heute, z. B. die Situation der Zöllner zur Zeit Jesu oder die Situation und Funktion der Hohenpriester. Im Mittelpunkt steht nicht das Christuskerygma, sondern Jesu eigenes Kerygma. „Der historische Jesus ‚erscheint‘ dann im äußersten Wagnis von Rede und Tat nicht nur entmythologisiert“ – im Verzicht auf die Hoheitstitel –, „sondern auch entkerygmatisiert: wie er das Menschsein vor Gott und dem Nächsten versteht, wie seine geschichtliche Tat vor der alles umgreifenden, verantwortlichen Sorge um die Menschlichkeit des Menschen schlechthin bewegt ist.“ Nahe legt sich „im Anschluß an die Forschungsergebnisse eine historische Skizzierung etwaiger Fakten und eine vergegenwärtigende Auslegung der Verkündigung Jesu, die das Kreuzgeschick impliziert“.

Dringt ein solches historisches Sehen und Erkennen zu existenzialer und gesellschaftlicher Auslegung vor, so könnte – unter Ausklammerung alles christlich-nachchristlichen Formalwissens von Jesus als dem Sohn Gottes – erfahren werden, „ob nicht dem so übersetzten, Evangelium Jesu eine selbstständige und ursprüngliche Freiheit und Souveränität eignet, im humanen Verstehen das Gewissen zu überführen“. Es könnte auf diese Weise gelingen, „die Historie Jesu, seinen Weg zum Kreuz, überhaupt erst begreiflich werden zu lassen“.⁴⁴

Versuchen wir der beschriebenen Intention gemäß konkret zu ermitteln, welche Themen und Materialien des Grundthemas „Jesus von Nazareth“ den einzelnen Bildungsstufen zuzuordnen seien, so befinden wir uns in einer gewissen Verlegenheit. Möglich und nötig erscheint die Kunde vom historischen Jesus sowohl im Vorschulalter als auch auf der Unterstufe und auf der Mittelstufe. Es wird sich deshalb mehr um Unterschiede der Intensität und der Ausführlichkeit handeln müssen. Im Vorschulalter geht es um einfachste und schlichteste Information über die wesentlichsten historischen Daten des Lebens und Wirkens Jesu, wobei nur ein Minimum von biblischen Perikopen einbezogen wird (im Gegensatz zu einem noch weithin üblichen „Verbrauch“ von zahlreichen biblischen Geschichten in evangelischen Kindergärten, wobei man auf die historische Nähe oder Ferne der biblischen Zeugnisse kaum achtet!). Auf der Grundstufe (2.-4.Uj.) wird es sich empfehlen, von Zeit zu Zeit kursartig Unterrichtseinheiten von jeweils mehreren Stunden über Komplexe des historischen Themas „Jesus von Nazareth“ in den Gesamtarbeits-

plan einzubauen. Ein solcher Gesamtplan für die kirchliche Arbeit mit Kindern auf dieser Altersstufe umfaßt auch solche exemplarisch auszulegende kerygmatische Perikopen und thematisch-problemorientierte Einheiten, die im Lebens- und Verstehenshorizont von Kindern dieses Alters liegen. Als ein besonders günstiges Alter für eine gründlichere Beschäftigung mit der historischen Gestalt Jesu, seiner Umwelt in geographischer, politischer, sozialer und religiöser Hinsicht, seinem Wirken und Kämpfen muß das Alter der 10- bis 12jährigen gelten.

Trotz der Infragestellung der traditionellen Phasenpsychologie durch die Erkenntnisse der modernen Entwicklungspsychologie geht man meist noch immer nicht fehl, wenn man die grobe Kennzeichnung dieses Alters als die Phase des „kritischen Realismus“ (O. Kroh) weiter gelten läßt. (Jeder Praktiker weiß allerdings daß sie einerseits oft schon viel eher einsetzt, andererseits mit dem 12. Lebensjahr keineswegs beendet sein muß.) In unserem Zusammenhang bedeutet das: Kinder dieses Alters sind in besonderer Weise auf das Faktische aus. Ihnen imponieren „die wirklichen Dinge“, nicht unbedingt interessiert sie, in tieferer Weise zu erfahren, „wie die Dinge wirklich sind“ (B. Brecht). Das Wahrheitsbewußtsein der meisten Kinder auf dieser Stufe wird bei allen Informationen stark bestimmt durch die Frage: Stimmt das auch, was du da sagst, ist das Erzählte wirklich „wahr“, war das so, wie du es erzählst, und ist es noch so? Mit anderen Worten: Man wird sich in diesem Alter nicht vornehmen, den Kindern hintergründige Texte wie die sog. Naturwundergeschichten der Evangelien oder ausgesprochene Bekenntnisgeschichten zu Jesus Christus, dem Herrn aller Herren, zu erschließen. Auch wenn sie die hier fälligen Unterscheidungen intellektuell vielleicht mitvollziehen, ist der Gewinn doch fraglich, weil ihr tieferes Interesse am eindeutig Faktischen hängt. Meines Erachtens sollte man deshalb mit den Kindern der Mittelstufe entschlossen mit solchen Texten der Bibel arbeiten, die eine ausgesprochene Nähe zum geschichtlich Tatsächlichen haben. Eine eingehende Beschäftigung mit dem historischen Jesus, mit dem, was geschichtliche Wissenschaft von ihm zu melden weiß, darf im allgemeinen mit dem Interesse dieser Altersstufe rechnen.

Um das mit diesen Ausführungen Gemeinte noch deutlicher in den Blick zu bekommen, sollen im folgenden einige Unterrichtsziele genannt und einige Lernbereiche bezeichnet werden, die für Unterrichtsvorhaben zum Thema „Jesus von Nazareth“ in Betracht kommen. Für die Arbeit mit den 10- bis 12jährigen soll darüber hinaus eine Grobplanung mit Angabe von Ziel, Inhalt und Medien versucht werden. Die folgenden Angaben lehnen sich an Unterrichtsplanungen und -versuche von Ingo Baldermann und Dietrich Steinwede an.

c) Unterrichtsziele und Lernbereiche zum Thema „Jesus von Nazareth“.

1) Unterrichtsziele

Ohne irgendeinen Anspruch auf Vollständigkeit, seien hier diese übergreifenden Lernziele notiert.

Die Kinder sollen lernen:

1. Jesus war ein wirklicher Mensch.
2. Er lebte unter ganz bestimmten natürlichen und geschichtlichen Bedingungen (jüdische Umwelt, jüdisches Weltbild).
3. Durch seine Predigt von Gott und sein entsprechen-

des Verhalten geriet er in einen tödlichen Konflikt mit der Gesellschaft.

4. Sein Leben und Wirken war ein Dasein für alle Menschen und ein Ringen um jeden einzelnen, auch um die Verachteten und Ausgestoßenen.

2. Lernbereiche

Die hier genannten Lernbereiche sind ebenfalls weder ein vollständiger Katalog, noch ist die Reihenfolge als strenge Sachfolge zu verstehen.

Lernbereich „Gesellschaftliche Umwelt“:

Kennenlernen der landschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und religiösen Verhältnisse in Palästina zur Zeit Jesu:

landschaftlich: einige fruchtbare Ebenen, zumeist karges Bergland;

wirtschaftlich: Getreideanbau, Obstplantagen, Kleintierhaltung (Schafe, Ziegen), Durchgangsland, Handelsstraßen;

politisch: römische Besatzungsmacht (Gouverneur, Soldaten, Steuern); Widerstandsbewegung der Zeloten, jüdische Steuerpächter als Kollaborateure;

religiös: Der Tempel in Jerusalem als Mittelpunkt jüdischen Gottesdienstes für alle Juden in der Welt (Opferfeste, Wallfahrten, Passa); der Synagogengottesdienst als frommer Mittelpunkt jüdischer Ortsgemeinden, die Rolle des Gesetzes, insbesondere des Sabbats; das A. T., die Bibel der Juden; Abgrenzung und Verachtung aller Nichtjuden (Heiden, Samaritaner).

Lernbereich „Kindheit Jesu“:

Jesus wächst wie andere jüdische Kinder in einer wohl in bescheidenen Verhältnissen lebender galiläischer Familie in Nazareth auf (Schlichtheit des Hauses, Eltern, Geschwister); Jesus lernt wie andere Kinder in Nazareth und anderswo in Palästina die Glaubensinhalte seines Volkes in der Synagoge kennen: „Väter“, „Gesetz“, „Propheten“; mit 12 Jahren wird Jesus Mitglied der Synagogengemeinde und ist damit berechtigt zur Teilnahme am Tempelgottesdienst in Jerusalem.

Lernbereich „Tempel“:

Die äußere Gestalt des herodianischen Tempels (Vorhöfe, Tore, Tempelhaus usw.), seine Funktion für die Großfeste der Juden, die besondere Bedeutung für das Zentralfest Passa (Tradition des Auszugs aus der Sklaverei in Ägypten in die Freiheit, Hoffnung auf ähnliche Befreiung von der römischen Fremdherrschaft),

Lernbereich „Jesus, der Prediger“:

Erkennen: Jesus muß wohl ausgesehen haben wie andere galiläische Menschen seiner Zeit; alle späteren Darstellungen sind zeit- und ortsbedingte Vorstellungen gläubiger Christen; Israel war zur Zeit des Auftretens Jesu von großen Erwartungen erfüllt: Messiaserwartung (Hoffnung auf den Befreier von römischer Fremdherrschaft, Hoffnung auf den Friedensbringer für alle Völker) und Erwartung des Endgerichts (Gerichtspredigt des Täufers, Reinwaschung von aller Schuld durch die Taufe); Jesus zieht als Wanderprediger umher in Galiläa und sagt den Anbruch der Herrschaft Gottes an (im Gegensatz zum Täufer: des Gottes der Liebe und Barmherzigkeit); Jesus tritt wie ein Rabbi auf — und lehrt doch ganz anders als ein Rabbi seiner Zeit; Jesus beruft Menschen zu Mitarbeitern, und sie folgen ihm ohne Zögern (Nachfolge).

Lernbereich „Jesus, der Kranken und der Verachteten Freund“

Erkennen: Jesus wendet sich in für die damalige Zeit

überraschender und unbegreiflicher Weise den aus der Gesellschaft der Anständigen Ausgestoßenen und Verachteten zu (den Zöllnern, Kranken, Aussätzigen, Huren, Samaritanern, Heiden), ja setzt sich mit ihnen an einen Tisch und ißt mit ihnen, er verzeiht ihnen (was doch nur Gott darf) und behandelt sie brüderlich;

Jesus heilt wunderbar Kranke, aber nicht das regt seine Gegner auf (andere tun auch ähnliches), sondern weil er sagte: seine Heilung der Kranken sei ein Zeichen für Gottes Herrschaft und Hilfe, auch für sein Verzeihen; Jesus, der Wunderdoktor, das hätte sie nicht erzürnt.

Lernbereich „Jesu Kampf bis zum Tod“

Erkennen: Jesus weicht dem Kampf, in den seine Gegner ihn bringen, nicht aus; er anerkennt das Gesetz, aber wo es unmenschlich ist, widersetzt er sich (Kultgesetz, Reinigungsvorschriften); um des Menschen willen bricht Jesus das heiligste jüdische Gesetz, das Sabbatgesetz, dadurch zieht er sich die Todfeindschaft der Schriftgelehrten und Hohenpriester (= der mächtigsten und einflußreichsten Leute in Israel) zu; Jesus aber geht seinen Weg — es ist für ihn der Weg Gottes mit ihm — zu Ende: zum Kreuz.

Lernbereich „Jesu Leiden und Tod“

Kennenlernen der geschichtlichen Ereignisse um die Passion (soweit geschichtliche Wahrscheinlichkeit besteht): Jesus treibt die Händler und Wechsler aus dem Tempel und greift damit den Opferkult an, Verhaftung durch das Synhedrium; Jesus wird dem römischen Prokurator Pontius Pilatus überstellt unter der Anklage politischen Auftritts; die römische Justiz verurteilt ihn zum Verbrechertod am Kreuz (= der Galgen der Antike), Jesus wird öffentlich geschmäht, das Urteil wird brutal vollstreckt, der Tod tritt ein durch Ersticken.

Lernbereich „Die Botschaft ‚Jesus lebt trotz Kreuz und Grab‘“

Erkennen: Jesus wird bei seiner Gefangennahme und Kreuzigung von seinen Anhängern aus Angst, Enttäuschung und Schmerz verlassen, aber bald nach seinem Tode verkünden seine engsten Freunde in Jerusalem ohne Furcht vor den Juden öffentlich: Jesus lebt!; diese Jüngerpredigt zeigt einen völligen Umschwung an, sie gründet sich auf die Erfahrung „Wir haben ihn gesehen“ (Osterglauben); für die Jünger bedeutete das notwendig: „Jesus ist auferstanden“; das Kreuz schien eine Katastrophe, das völlige Ende Jesu zu sein, nun sah es aber ganz anders aus für die Christengemeinde: das Kreuz war offenbar Gottes Wille (Erinnerung an Jes. 53), kein Zeichen des Endes, sondern des Sieges und neuen Anfangs, die Jesusgemeinde predigte nicht nur von Jesus weiter, sie lebte auch wie Jesus weiter: Menschen wurden geheilt, man hielt Tischgemeinschaft, man nahm sich der Armen an; die Botschaft von Jesus: „Er lebt trotz Kreuz und Grab“ breitet sich gegen alle Widerstände und Verfolgungen über die ganze griechisch-römische Welt (= die ganze damalige Welt) aus, das ist unbegreiflich; die Botschaft von Jesus, dem Lebendigen, wird insbesondere zur Hoffnung der „Armen“ in der Welt; sie hat durch die Menschen, die an Jesus glauben und mit ihm leben, bis heute in der ganzen Welt lebendige Kraft bewiesen.

Lernbereich Jesus — seine Titel, die Jesusgeschichten:

Erkennen: Die Menschen damals hatten für große Menschen, die sie erwarteten oder die schon da waren oder dagewesen waren, besondere Hoheitstitel (Juden: Messias = Gesalbter Gottes = Christus; Griechen:

Sohn Gottes, HERR = Gott), es lag nahe, diese Titel auf Jesus zum Zeichen der Verehrung zu übertragen, das geschah tatsächlich; von diesem Messias = Christus bilden sich Auferstehungsgeschichten (Grabesgeschichten, Erscheinungsgeschichten), die Jesu Göttlichkeit anschaulich machen; außerdem Wundergeschichten, die Jesus fast als einen göttlichen Naturbeherrscher zeigen (Brotvermehrung, Wasserverwandlung, Sturmstillung, Gehen auf dem Meer, Totenerweckung!); auch Kindheitsgeschichten entstanden, die die Göttlichkeit Jesu schon vor der Geburt ansagen und bei der Geburt zeichenhaft zeigen: nach jahrzehntelangem mündlichem Überliefern und Weitererzählen der Geschichten von Jesus begannen die Christen alles zu sammeln, was von Jesu Worten und Taten erzählt wurde, einige Männer haben alles, was sie finden und hören konnten, kunstvoll zusammengestellt, dabei haben sie auch ihren ganz persönlichen Glauben zum Ausdruck gebracht, nicht nur Gesammeltes einfach aufgeschrieben; Markus, Matthäus, Lukas, Johannes schreiben von demselben Jesus und doch ganz verschieden, sie schreiben, was sie wissen und was für die Christen damals gerade wichtig war; noch heute fragt ein christlicher Prediger, ehe er predigt: was will Jesus heute uns Menschen sagen, womit uns helfen?

Man könnte die genannten Lernbereiche jeweils bestimmten Unterrichtsjahren zuordnen. Steinwede schlägt vor:

1. Einführung in die Umwelt Jesu (1./2. Unterrichtsjahr)
2. Die Gottespredigt Jesu (2./3. Unterrichtsjahr)
3. Passion und Auferstehung in geschichtlicher Sicht (3. Unterrichtsjahr)
4. Die Christusverkündigung der jungen Gemeinde (4. Unterrichtsjahr)

Doch wird hier Freiheit walten müssen. Dennoch könnte es hilfreich sein, bei der Aufstellung eines revidierten Modells eines Themen- und Perikopenplanes gegebenenfalls für die Kurse I bis IV Unterrichtseinheiten (kursartig) zum Thema des historischen Jesus anzubieten.

d) Grobentwurf zum Thema „Jesus von Nazareth“ im 5./6. Unterrichtsjahr

Vorbemerkung:

Der folgende Grobentwurf soll der weiteren Konkretisierung des in dieser Studie Gemeinten dienen. Außer den Unterrichtszielen (Intentionen) sollen die Inhalte und auch die Unterrichtsmittel (Medien) genannt werden, die für die Arbeit vorgeschlagen werden. Die Frage der Unterrichtsmittel spielt für einen Unterricht, wie er hier ins Auge gefaßt wird, eine ähnliche wichtige Rolle wie bei dem sog. thematisch-problemorientierten Unterricht. Für das Gelingen wird sehr viel davon abhängen, ob es der Unterrichtende versteht, attraktive und hilfreiche, zur Mitarbeit motivierende Medien bereitzustellen und dann mit ihnen auch sachgemäß umzugehen. Zum Thema „Jesus von Nazareth“ kommen als Medien u. a. in Betracht: Farb-Dias von Palästina, Sachzeichnungen, Fotos, kerygmatische Bilder, Dokumente, Bibeltexte, Bibelllexikon, Informationsblätter, rabbinische Texte, Arbeitsblätter, Hörspiele. —

Übergreifende Unterrichtsziele:

1. Das Wirken Jesu in seiner Umwelt verdeutlichen und als Geschichtsereignis verstehbar machen;
2. die Wunder- und Osterüberlieferung in einen Zu-

sammenhang mit dem historischen Ablauf des Wirkens Jesu bringen;

3. Grundaussagen der Predigt Jesu mit der Gegenwart in einen Zusammenhang bringen.

1. Sequenz

Ziel: Galiläa kennenlernen als das Herkunftsland Jesu geographisch (Landschaft, Bevölkerung, Städte), politisch (Kernland der zelotischen Bewegung), theologisch (G. = „Galiläa der Heiden“)

Thema: Der Anfang in Galiläa

Medien: Farb-Dias (Galiläa),

Urteile von Zeitgenossen über die Galiläer (z. B. Josephus: „Ein Mann aus Galiläa...bewegte die dort Wohnenden zum Aufstand, indem er erklärte, es sei Sünde, wenn sie den Römern weiterhin die Steuern zahlten: wenn sie nach Gott noch sterbliche Herrscher über sich duldeten.“),

Münzbild von König Antiochus als Gott Zeus,

1. Makkabäer-Buch 1 u. 2 i. A.,

Landschaftsschilderung von Josephus, Matth. 4, 13–16

2. Sequenz

Ziel: Erkennen: Die Predigt Jesu ist verständlich und aktuell damals wie heute, und zwar die Ankündigung des nahen Reiches Gottes; die Seligpreisung der Armen, Hungernden und Leidenden, und das Gebot der Liebe auch dem Feinde gegenüber.

Thema: Jesus redet zu den Leuten

Medien: Mt. 4, 17; Mt. 5, 1–10, 38–39, 43–45, Mt. 7, 28–29; Mt. 13, 54–57; Ps. 10 i. A.; Achtzehnbittegebef i. A.; moderne „Seligpreisungen“ in der Werbung (z. B. Ein Paradies, von dem Sie träumen...), Sicherheit für alle, versichert – gesichert); 5 Sätze M. L. Kings über den gewaltsamen Widerstand; Informationstext über den Busstreik in Montgomery (Alabama); Worte aus einer Predigt M. L. Kings gegen den Haß, das Flugblatt, das M. L. King nach dem siegreichen Busstreik verteilen ließ.

3. Sequenz

Ziel: Erkennen, wozu Jesus Mitarbeiter brauchte

Thema: Jesus sucht sich Mitarbeiter

Medien: Farb-Dia (See Genezareth); Fotos; Mk. 1, 16 bis 20; Mt. 8, 19–20; Luk. 9, 61–62; Mt. 9, 36–37

4. Sequenz

Ziel: Erkennen: 1) Schriftgelehrte, Pharisäer und Zöllner sind anders als wir sie uns gewöhnlich vorstellen; 2) die Härte der Auseinandersetzung Jesu mit den Pharisäern spiegelt sich insbesondere in den Gleichnissen (Jeremias: „ein Stück Urgestein der Überlieferung“).

Thema: Jesus streitet mit Schriftgelehrten und Pharisäern

Medien: Dias, Fotos (Schriftgelehrter, Thorarolle); Rabbinengeschichten (z. B. von Hillel, Chanina, Akiba, Simeon); Arbeitsblatt mit Informationen über das Fest der „Freude an der Thora“ (= letzter Tag des Laubhüttenfestes); die Schriftgelehrten, Pharisäer und Zöllner; Mk. 2, 14–17; Luk. 15, 11–32; Bild einer Plastik von E. Barlach: „Lehrender Christus“

5. Sequenz

Ziel: Die Heilungsgeschichten über Jesus als eine besondere Art des Erzählens von Jesu Wirken verständlich machen (einerseits sind sie keine historischen Berichte, andererseits beziehen sie sich ebenfalls auf konkrete Erfahrungen mit Jesus)

Thema: Von Jesus werden merkwürdige Geschichten erzählt

Medien: E. Barlach, Der blinde Bettler oder H.-G. Anniès, Blinder Bettler am Wege; Mk. 10, 46-52; Luk. 19, 1-9 (Vergleich mit Mk. 10, 46-52) Szenisches Spiel (als Umsetzungsaufgabe)

6. Sequenz

Ziel: Die Passionsgeschichte als ein historisches Geschehen begreifen, auf diesem Hintergrund ein Verstehen anbahnen für das Osterereignis als Erhöhung Jesu

Thema: Die Verurteilung in Jerusalem

Medien: Modellbild vom herodianischen Tempel; Ps. 118 (Wallfahrtslied); Farb-Dia oder Foto von der Klagenmauer in Jerusalem; Informationsblatt über König Herodes; Foto vom Standbild des Marc Aurel zu Pferde; Text über die Unterdrückungsmaßnahmen des Kaisers Tiberius (14-37), insbesondere gegen die Juden; Bild eines Silberdenars mit dem Kopf des Kaisers Tiberius (Aufschrift: „Kaiser Tiberius des göttlichen Augustus Sohn“); Informationsblatt über den Statthalter Pilatus (Empörung der Jerusalemer bei seinem Amtsantritt über die in Jerusalem aufgestellten Standarten mit dem (Götzenbild des Kaisers); Mk. 11, 9-10, 15-17; Mk. 12, 1-12 (Je. 5, 1-7); Mk. 14, 2.1. 18-20. 22-25. 26. 27. 29 bis 31; Mk. 14, 32-50. 53-54. 66-72; Mk. 15, 1-20; Phil. 2, 5-11; das Bild von Georges Rouault „Ecco homo“ (ggf. als Farb-Dia).

Anmerkungen:

- 1 Joachim Jeremias, Der gegenwärtige Stand der Debatte um das Problem des historischen Jesus, in: „Der historische Jesus und der kerygmatische Christus. Beiträge zum Christusverständnis in Forschung und Verkündigung“, hg. v. H. Ristow u. K. Matthiae, EVA Berlin 1961, 2. A., S. 14
- 2 Martin Dibelius, Formgeschichte der Evangelien, EVA Berlin 1967
- 3 Rudolf Bultmann, Die Geschichte der synoptischen Tradition, EVA Berlin 1961
- 4 Günther Bornkamm, Glaube und Geschichte in den Evangelien, in „Der historische Jesus und der kerygmatische Christus“, EVA Berlin, 1961, 2. A., S. 281
- 5 Günther Bornkamm, a. a. O.
- 6 Günther Bornkamm, a. a. O., S. 282
- 7 Rudolf Bultmann, Offenbarung und Heilsgeschehen, München 1941, S. 66 f.
- 8 Rudolf Bultmann, Das Verhältnis des urchristlichen Christuskerygmas zum historischen Jesus, in „Der historische Jesus und der kerygmatische Christus“, EVA Berlin, 1961, 2. A., S. 233
- 9 Günther Bornkamm, a. a. O., S. 283
- 10 Günther Bornkamm, a. a. O., S. 284
- 11 Günther Bornkamm, Jesus von Nazareth, Stuttgart 1957, S. 20
- 12 Ernst Käsemann, Das Problem des historischen Jesus, in „Exegetische Versuche und Besinnungen“, 1. Band, Göttingen 1960, 2. A., S. 200
- 13 Günther Bornkamm, Glaube und Geschichte in den Evangelien, in „Der historische Jesus und der kerygmatische Christus“, EVA Berlin, 2. A., 1961, S. 286
- 14 Günther Bornkamm, Jesus von Nazareth, S. 20
- 15 Günther Bornkamm, in „Der historische Jesus und der kerygmatische Christus“, EVA Berlin, 1961, 2. A., S. 286/7
- 16 Günther Bornkamm, Jesus von Nazareth, S. 21
- 17 Günther Bornkamm, a. a. O., S. 12
- 18 Günther Bornkamm, a. a. O., S. 21
- 19 Günther Bornkamm, a. a. O., S. 18
- 20 a. a. O., S. 19
- 21 a. a. O., S. 21, 23
- 22 Joachim Jeremias, a. a. O., S. 23/24
- 23 M. Dibelius, Jesus, Berlin 1947 (= Sammlung Göschen Bd. 1130), S. 74, 77
- 24 Günther Bornkamm, Jesus von Nazareth, Stuttgart 1957
- 25 Gütersloh, 1959, 1. Aufl., 1960, 2. Aufl.
- 26 H. Stock, a. a. O., S. 31, 32
- 27 H. Stock, a. a. O., S. 33 (von Stock gesperrt)
- 28 G. Buttler, Das Problem des „historischen Jesus“ im theologischen Gespräch der Gegenwart (Pastoraltheologie 1957, S. 235 ff.), zitiert bei H. Stock, a. a. O., S. 35
- 29 H. Stock, a. a. O., S. 38, 39, 31
- 30 H. Stock, a. a. O., S. 37
- 31 H. Stock, a. a. O., S. 36/37
- 32 H. Stock, a. a. O., S. 42
- 33 a. a. O., S. 42/43
- 34 a. a. O., S. 44
- 35 a. a. O., S. 45
- 36 a. a. O., S. 47/48
- 37 H. Stock, Der kerygmatische Charakter der Evangelientexte als Unterrichtsproblem, in: „Glauben und Erziehen“, Festgabe für Gerhard Bohne zum 65. Geburtstag, 1960, S. 156, 159
- 38 H. Stock, Religionsunterricht in der kritischen Schule, 1968, S. 33
- 39 in H. Stock, Beiträge zur Religionspädagogik, 1969, S. 121-134
- 40 M. Metzger, Glaube und Sprache, 1963, S. 33, Zit. bei H. Stock, a. a. O., S. 131
- 41 H. Stock, a. a. O., S. 132 (Sperrung v. Verf. d. Art.)
- 42 a. a. O., S. 132/33
- 43 Ingo Baldermann, Der biblische Unterricht, 1969, S. 141
- 44 H. Stock, Das Verhältnis der Christusbotschaft der Evangelien zum historischen Jesus als Problem des biblischen Unterrichts, in „Zeit und Geschichte“, S. 714

Nr. 10) Einladung zum Bußtag

Im Auftrag des Bischofskonvents hat eine Gruppe, die von der Theologischen Studienabteilung zusammengerufen wurde, Vorschläge für die liturgische Gestaltung des Bußtages 1976 erarbeitet. Wir möchten darauf hinweisen, daß auch dort, wo ein Gottesdienst in üblicher Form gehalten werden soll, Gedanken aus den hier vorliegenden Vorschlägen verwendet werden können.

Der Text der Ausarbeitung wird nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Juli 1976

Der Leiter des Sekretariats Stolpe

„Sind wir noch brauchbar?“ – Vorschläge für die liturgische Gestaltung des Bußtages 1976

Zum Thema:

„Sind wir noch brauchbar?“ Dietrich Bonhoeffer stellte diese Frage am Ende seines Essays „Nach zehn Jahren“ (Widerstand und Ergebung, Neuauflage S. 27). Für ihn war das keine rhetorische Frage, sondern Rechenschaft an der Wende zum Jahr 1943.

Nur als echte Frage ist sie auch für uns von Belang am Bußtag 1976. Sind unsere Worte noch brauchbar? „Sind sie nüchtern? Auch am Morgen noch zu genießen?“ (Brecht). Ist unsere Lebenspraxis noch brauchbar? Sind unsere Gemeinden noch brauchbar, unsere Kirchenleitungen, wir selbst?

Entweder es geht uns an die Nieren oder überhaupt nicht an. Hier ist alles auf redliches Reden gestellt in der Erkenntnis: Es kommt alles ans Licht! Oder: „Alles, was wir tun, hat unendliche Perspektiven. – Folgen bis in die Ewigkeit; es hört nichts auf. Es bleibt nichts vergessen. Es kommt alles noch einmal zur Sprache.“ (Gollwitzer)

Zum Bußtag: Ist der Bußtag noch brauchbar? Hier beginnt die Ehrlichkeit unserer Gottesdienstvorbereitung. Wann haben Sie den letzten Bußtagsgottesdienst gefeiert? Im letzten Jahr? Oder haben Sie nur eine Kollekte überwiesen, damit man „da oben“ nicht merkt, daß in Ihrer Gemeinde der Tag längst keinen Platz mehr hat? Und mit wem haben Sie Bußtag gehalten und wie?

Es gibt Gründe, die den Bußtag fragwürdig machen. Schon das altertümliche Wort „Buße“. Und die Schwierigkeiten, über die öffentlichen Angelegenheiten sachgemäß und freimütig zu reden. Dazu kommt die Frage, ob denn ein Tag angemessen sei für eine Sache, die das ganze Leben der Christen umfassen soll (Luther, 95 Thesen). Und wenn schon ein besonderer Tag, müßte er dann nicht spontan, unmittelbar gehalten werden, wenn Ereignisse in Welt, Gesellschaft oder Gemeinde danach rufen, und nicht am festgesetzten Zeitpunkt?

Wir plädieren dafür, den Tag als Anstoß zu machen, die Sache wieder vor Augen zu bringen: Buße. Die Argumente gegen den Bußtag sollen nicht ignoriert werden, aber auch nicht daran hindern, zu einem echten Verständnis der Buße vorzudringen.

Buße als Umdenken, Umkehren bleibt eine Sache, die entsprechend Luthers erster These „das ganze Leben“ betrifft, also nicht nur innerlich oder nur nach außen, sondern „eine Umkehr, die so innerlich ist, daß sie auch das ganze äußere Leben verändert“ (Holl, Katechismus). Wie soll man von der Buße reden? Menschlich, d. h. vom Evangelium her. Also nicht: „Tut Buße, denn die Hölle ist herbeigekommen“, mit dem Ausmalen der Katastrophen, die den Menschen zur Vernunft bringen sollen. Sondern: „Tut Buße, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen.“ Das Kommen des Reiches, die Ankunft der Liebe Gottes in unserem Leben bewegt, von der Umkehr zu sprechen, menschlich von der Sünde, unter der Gnade von der Schuld zu reden. Die Nähe des Bußtags zum Totensonntag, der das Feld beherrscht, darf nicht dazu führen, die „Freude der Buße“ (Schniewind) in einer „Sack- und Asche“-Stimmung zu ersticken.

Zu wem sollen wir von der Buße reden? Zur Gemeinde, die sich versammelt. Aber dies bedeutet nicht, daß wir nur über die Gemeinde zu reden hätten. Das Reich Gottes ist auch für die Anderen nahegekommen. Die Gemeinde kann am Bußtag nicht bei sich bleiben. Die Hoffnungen und Enttäuschungen der Anderen, die ausweglosen Situationen, Katastrophen, das Defizit an Frieden und der Schrei nach Gerechtigkeit versammeln sich mit der Gemeinde zum Gottesdienst. An der Bereitschaft zu solcher Versammlung im Namen Jesu könnte sich die Brauchbarkeit unserer Bußtage erweisen.

Zum Text: Für den vorgeschlagenen Text Jesaja 5, 1-7 verweisen wir auf die Predigtmeditation von Dr. Hans Seidel, die in den Evangelischen Predigtmeditationen 1975/76 Band II erscheinen wird. Das „Weinberglied“ nimmt die Linie auf, die von der zugewendeten Liebe Gottes her von der Umkehr redet. Dabei rücken die Aussagen vom Warten Gottes auf „Gerechtigkeit“ und dem „Geschrei über Schlechtigkeit“ den Text in den neutestamentlichen Zusammenhang der Verkündigung vom „Reich Gottes und seiner Gerechtigkeit“.

Zur Gestaltung des Gottesdienstes: Um den Bußtag wieder mehr in das Bewußtsein der Gemeinden zu bringen, haben die Bischöfe zwei Vorschläge gemacht:

1. Der Bußtagsgottesdienst sollte bewußt alle Gemeindekreise zusammenführen. Einer der Kreise könnte dann für die Gestaltung des Gottesdienstes besonders verantwortlich sein.
2. Kleinere Gemeinden könnten zu einem zentralen Bußtagsgottesdienst eingeladen werden.

Für solche Gottesdienste soll der erste, ausführlichere Entwurf (I) Gestaltungshilfen geben. Wir fügen dem noch einen zweiten, kurzen Entwurf (II) hinzu, für Gemeinden, die am Bußtag im kleinen Kreis zusammenkommen.

Der Bußtagsgottesdienst braucht die Aktualität, die Beziehung zur konkreten Situation. Darum sind die vorgelegten Entwürfe keine fertigen Gottesdienstordnungen, sondern Materialien, die einladen wollen, selbst in der Gemeinde den Gottesdienst zu gestalten. Eine Gruppe in der Gemeinde – z. B. ein Gemeindekreis oder die Teilnehmer des gerade laufenden Gemeindegottesdienstes – sollte für die Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes verantwortlich sein. Der Aufriß und die Texte der Entwürfe dienen als Anregung für die eigene Gottesdienstgestaltung. Dabei können z. B. auch agendarische Elemente den Texten zugeordnet werden. Bei einigen Gebetstexten wurden Gebete der holländischen Kirche mitverwandt. Für die Thematik des Gottesdienstes verweisen wir auch auf die Textmappen zu den Gemeindegottesdiensten 1976/77.

I. Entwurf für einen Abendgottesdienst am Bußtag in größeren Gemeinden bzw. in regionalen Gottesdiensten

Wort zum Beginn: Begrüßung – Zum Tag und Thema – Zur Gestalt dieses Gottesdienstes

Psalm: Psalm 36, 6-10

Lied: „Herr, deine Güte reicht soweit der Himmel ist“ in: Gott erwartet euch, S. 5, oder die Abendlieder EKG 357 oder 362

Loben der Gnade: (Am Anfang steht ein Bekenntnis zur Gnade. Die Selbstvorstellungen sollen echt sein, darum müssen sie der Situation entsprechend neu formuliert werden. Menschen erzählen von ihrem Leben direkt, einfach ...)

Ich bin Werkzeugschlosser. Früh gehe ich zur Arbeit. Ich arbeite Normalschicht. Mit meinen Kollegen verstehe ich mich gut. Meine Brigade ist kürzlich ausgezeichnet worden. Ich bin Werkzeugschlosser.

Herr, durch deine Gnade bin ich.

Ich bin Ärztin. Mein Beruf macht mir Spaß. Er füllt mich aus. Ich bin sehr angefordert, manchmal auch überfordert. Trotzdem versuche ich, auf die Patienten einzugehen. Ich weiß, nur selten kann ich heilen, oft aber wenigstens Besserung bewirken. Ich bin Ärztin.

Herr, durch deine Gnade bin ich.

Ich bin Soldat. Krieg ist heute keine Lösung mehr. Das wissen wir alle. Ich bin froh, wenn ein Krieg zu vermeiden ist. Nach meinem Wehrdienst werde ich mein Studium als Ingenieur beginnen. Ich bin Soldat.

Herr, durch deine Gnade bin ich.

(Ich bin Mutter; ich bin Feldbaubrigadier ...)

Gott wir sind dein Werk, von dir gebildet, von dir geliebt. All unser Dasein hast du geschenkt, all deine Schöpferkraft hast du auf uns verwendet, und tiefer, als wir wagen, uns vorzustellen, bist du überall zugegen, wohin wir gehen.

Wir danken dir, weil wir leben morgen und heute, wie wir gestern und alle Tage gelebt haben aus deiner Gnade, Gott, von dieser Erde Brot und Licht, von den Menschen um uns.

Wir danken dir, weil wir loben hier und jetzt, mühsam und voller Freude. Und wir bitten dich, daß keine Zukunft und kein Tod uns trenne von Jesus Christus, der deine Liebe ist für alle Menschen und die ganze Erde.

Lied: „Die Gottesgnad alleine“ EKG 188,4 oder „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ EKG 131

Entdecken der Schuld (Die Lesung des Textes Jesaja 5, 1-7 wird im folgenden jeweils durch Aktualisierungen zum Thema „Sind wir noch brauchbar?“ unterbrochen. Der Text kann an einer anderen Stelle – z. B. vor der Predigt – noch einmal als ganzes gelesen werden.)

Einführung des Textes: Lesung aus dem Propheten Jesaja im 5. Kapitel. Jesaja singt ein Lied vom Weinberg. Der Weinberg ist ein Bild der Zuwendung Gottes zu seinem Volk. In der Zerstörung des Weinbergs kündigt sich das Gericht Gottes über Israel an.

Die Zwischentexte aktualisieren die Aussagen des Propheten für die Situation von Welt und Gemeinde heute.

Lesung Jes. 5, 1-2: Wohlan, ich will meinem lieben Freunde singen, ein Lied von meinem Freund und seinem Weinberg.

Mein Freund hatte einen Weinberg auf einer fetten Höhe. Und er grub ihn um und entsteinte ihn und pflanzte darin edle Reben. Er baute auch einen Turm darin und grub eine Kelter und wartete darauf, daß er gute Trauben brächte; aber er brachte schlechte.

Dokumentation: (An dieser Stelle werden „schlechte Nachrichten“ eingefügt, entweder in Form von Diaprojektionen oder als gesprochene Schlagzeilen [Bilder bzw. Texte z. B. als Zeitungszitate zu: Krieg, zerstörte Umwelt, Unfall, Versagen im mitmenschlichen Bereich u. a.]. Dabei sollten aus möglichst verschiedenen Bereichen

des Lebens etwa 3 bis 5 Beispiele angesprochen werden: von den globalen bis zu den lokalen und gemeindlichen Problemen.)

Lesung Jes. 5, 3-4: Nun richtet, ihr Bürger zu Jerusalem und ihr Männer Judas, zwischen mir und meinem Weinberg! Was sollte man noch mehr tun an meinem Weinberg, das ich nicht getan habe an ihm? Warum hat er denn schlechte Trauben gebracht, während ich darauf wartete, daß er gute brächte?

Ausreden: Als ob wir an allem schuld wären! – Natürlich bin ich dafür, daß die Völker friedlich miteinander leben, aber was kann ich denn dafür tun? – Und überhaupt, wem soll man glauben? – Als ob wir etwas machen könnten? – Wer bin ich denn schon? – Politik überlasse ich lieber Berufeneren. – Natürlich bin ich dafür, daß alle Leute auf der Welt soviel verdienen, daß sie leben können. – Ich bin auch gar nicht dagegen, daß man Unterdrückten hilft. – Aber geben wir da nicht unser Geld für undurchsichtige Ziele? – Was tun sie eigentlich selber, um voranzukommen? – Natürlich bin ich dafür, daß man sich um andere Menschen kümmert. Aber woher soll ich die Zeit dafür nehmen? Ich bin doch schon den ganzen Tag unterwegs. Außerdem weiß man nie, ob es einem gedankt wird, wenn man sich in die Angelegenheit anderer Leute einmischt. Ich muß ja schließlich mit meinen Problemen auch allein fertig werden.

Lesung Jes. 5, 5-7: Wohlan, ich will Euch zeigen, was ich mit meinem Weinberg tun will! Sein Zaun soll weggenommen werden, daß er wüst werde, und seine Mauer soll eingerissen werden, daß er zertreten werde. Ich will ihn liegen lassen, daß er nicht beschnitten noch gehackt werde, sondern Disteln und Dornen darauf wachsen, und will den Wolken gebieten, daß sie nicht darauf regnen. Des Herrn Zebaoth Weinberg aber ist das Haus Israel und die Männer Judas seine Pflanzung, an der sein Herz hing. Er wartete auf Rechtsspruch, siehe, da war Rechtsbruch, auf Gerechtigkeit, siehe, da war Geschrei über Schlechtigkeit.

Meditation: Unsere Welt wird kaputt gemacht. Menschen machen einander unglücklich. Gemeinschaft zerbricht. Wird Gott diese Welt bewahren, daß sie nicht wüst werde? Wird er ihr noch gnädig sein? Gott fragt, was wir aus seiner Welt gemacht haben. Aber wir suchen nach Ausreden und können uns doch nicht entschuldigen. Gott wartet auf Gerechtigkeit. Aber sind wir noch brauchbar?

Lied: „Nimm von uns Herr, du treuer Gott“ EKG 119 oder ein anderes Bußlied.

Predigt: Text: Jes. 5, 1-7, dazu Matth. 4, 17 und 6, 33 In der Predigt soll die Spannung zwischen dem „Herr, durch Deine Gnade bin ich“ und der Frage „Sind wir noch brauchbar?“ durchgehalten werden.

Dies könnte geschehen, indem die Predigt vom „Warten auf Gerechtigkeit“ spricht:

– Vom Warten Gottes auf sein Volk, auf seine Welt (Weinberg und Reich Gottes als Zeichen der Zuwendung Gottes);

– Vom vergeblichen Warten auf seine Gemeinde, von den Ausreden der Gemeinde, mit denen sie sich selbst unbrauchbar macht für ihr Werk in der Welt;

– Vom Warten der Gemeinde auf Gott, Gerechtigkeit, das Reich Gottes, vom neuen Menschen und seinen „schönen Früchten“ des Glaubens.

Lied: „Gott ruft noch“ EKG 271 oder „Sonne der Gerechtigkeit“ EKG 218

Glaubensbekenntnis

Einführung: Die Gemeinde bekennt gemeinsam ihren Glauben in den Worten des Apostolischen Glaubensbekenntnisses. Nach jedem Artikel hören wir eine aktuelle Konkretion des Bekenntnisses.

Gemeinde: Ich glaube an Gott, den Vater ...

Sprecher: Ich glaube, daß Gott die Welt zum Leben erschaffen hat und nicht zur Zerstörung. Darum glaube ich nicht an das Recht des Stärkeren, an die Sprache der Waffen, an die Macht der Unterdrückung. Sondern ich will glauben an das Recht der Schwachen, an die offene Hand, und die Möglichkeiten menschlichen Zusammenlebens.

Gemeinde: Ich glaube an Jesus Christus ...

Sprecher: Ich glaube, daß wir durch Jesus zu Vertrauen und Liebe gerufen sind. Darum glaube ich nicht, daß Liebe Selbstbetrug, Freundschaft unzuverlässig und Verständigung unerreichbar ist. Sondern ich will glauben an die kleine Tat, an die Macht der Güte, an ein Wort, das bewirkt, was er sagt.

Gemeinde: Ich glaube an den Heiligen Geist ...

Sprecher: Ich glaube, daß Gottes Geist Mut und Phantasie weckt, Frieden zu suchen und eine Menschliche Zukunft zu erwarten. Darum glaube ich nicht, daß alle Mühe vergeblich ist, daß der Tod das Ende sein wird. Sondern ich will glauben an den neuen Menschen, an die Verheißung Gottes, einen neuen Himmel und eine neue Erde, wo Gerechtigkeit wohnt.

Heiliges Abendmahl: (Das Abendmahl soll in der am Ort üblichen Weise gefeiert werden. Wir bieten dafür einen Präfationstext an.) Herr, unser Gott, wir danken dir: Denn du bist unser Vater und alle Welt dankt dir ihren Ursprung. Seit es Menschen gibt, haben sie dich gesucht – und dich gefunden. Du bist verborgen – und doch uns allen so nah! Dein Reich ist mitten unter uns: in den Menschen, die wir lieben – in den Menschen, für die wir leben. Dein Wille geschieht, wo Menschen füreinander leben und sterben, wir bitten dich: Schaff uns neu – so wie am Anfang, damit wir es wagen, selbst neu zu beginnen miteinander, wo immer wir uns begegnen tagaus, tagein. So werden wir deine Gemeinde, die auf dein Reich wartet und dich lobt, wenn wir bekennen: Heilig, heilig, heilig ...

Entlassung und Segen.

(Fortsetzung folgt im Amtsblatt Nr. 8)